

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 21. NOVEMBER 1994

Nr. 47

Seite	Seite	Seite
		<b>KASSEL</b>
<b>Hessischer Landtag</b>	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 2. 11. 1994</b> ..... 3447
Postkartensendungen (4589/13) gegen das von den Regierungsfractionen vorgelegte Naturschutzgesetz ..... 3438	Unterbringungs- und Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ..... 3440	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 2. 11. 1994</b> ... 3447
<b>Hessische Staatskanzlei</b>	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen ..... 3441	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 2. 11. 1994</b> ..... 3448
Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Juan José Dardón Castillo, Generalkonsul der Republik Guatemala in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergio Lionel Amado Monroy, erteilten Exequaturs ... 3438	<b>Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 2. 11. 1994</b> ..... 3448
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten ..... 3438	Hessisches Planungsinformations- und Analysesystem; hier: Investitionsdatei .. 3441	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 2. 11. 1994</b> ..... 3448
<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>	Gewährung von Zuschüssen zur Begrenzung des Mietanstiegs degressiv geförderter Sozialmietwohnungen - Härteausgleich -; hier: Ausstellung der Berechtigungsbescheinigung - Härteausgleich - ..... 3441	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium ..... 3448
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 1. 1995 an ..... 3438	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>
<b>Gemeinsamer Runderlaß betreffend Funktion der Frauenbeauftragten bei der Polizei in Beratungsfällen im Rahmen des § 15 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung</b> ..... 3439	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz ..... 3442	Aus- und Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - Verwaltungsseminar Kassel ..... 3449
Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Gemeindenamen; hier: Stadt Langen, Landkreis Offenbach ..... 3439	<b>Die Regierungspräsidien</b>	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 3450
<b>Hessisches Kultusministerium</b>	<b>DARMSTADT</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 3451
Genehmigung der Ersten Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland .... 3439	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 11. 1994 (Nidda)</b> ..... 3442	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten</b>	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium ..... 3442	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung des Akteneinsichtsausschusses am 28. 11. 1994 ..... 3463
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen; hier: Aberkennung sowie Bestätigung von Prädikaten ..... 3440	Vorhaben der Firma EMS-Polyloy GmbH, 64823 Groß-Umstadt ..... 3442	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes - Einleitung von Änderungsverfahren ..... 3463
	<b>GIESSEN</b>	Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg, Darmstadt; hier: Sitzung der Verbandsversammlung ..... 3464
	<b>Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und Brunnen II der Stadt Homberg (Ohm)/Stadtteil Dannenrod, Vogelsbergkreis, vom 4. 10. 1994</b> ..... 3442	AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Eschborn; hier: Satzungsänderungen ... 3464
	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. 11. 1994 (Schlitz)</b> ..... 3447	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1993 ..... 3465
		Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Werksausschußsitzung ..... 3465
		<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 3465

1095

## HESSISCHER LANDTAG

**Postkartensendungen (4589/13) gegen das von den Regierfraktionen vorgelegte Naturschutzgesetz**

Ich gebe hiermit bekannt, daß die in der Landtagskanzlei eingegangenen Postkarten wunschgemäß den Fraktionen im Hessischen Landtag zur Kenntnis gegeben worden sind.

Wiesbaden, 1. November 1994

Der Präsident  
des Hessischen Landtags  
PJD

StAnz. 47/1994 S. 3438

1096

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Juan José Dardón Castillo, Generalkonsul der Republik Guatemala in Hamburg, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergio Lionel Amado Monroy, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Hamburg ernannten Herrn Dr. Juan José Dardón Castillo am 25. Oktober 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergio Lionel Amado Monroy, am 3. Oktober 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 1. November 1994

Hessische Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 47/1994 S. 3438

1097

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die am 19. Januar 1994 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Werner Klaus Jogmin, Friedrichsdorf,

Herrn Karl-Heinz Gerlach, Grünberg,

mit Urkunde vom 27. Juni 1994 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 19. Januar 1994 ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Frau Margit Wittmann, Oberursel (Taunus),

mit Urkunde vom 27. Juni 1994 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Für die am 19. Januar 1994 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Polizeiobermeister Heinz Schelmann,  
Wiesbaden,

Herrn Polizeiobermeister Martin Neugebauer,  
Siefersheim,

mit Urkunde vom 11. März 1994 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die am 6. März 1994 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung zweier Kinder vor dem Tode habe ich

Herrn Erol Bayram, Hanau,

mit Urkunde vom 27. Juli 1994 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die Rettung zweier Kinder vor dem Tode am 6. März 1994 habe ich

Herrn Jürgen Wolf, Hanau,

mit Urkunde vom 27. Juli 1994 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Für die am 6. März 1994 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode habe ich

Herrn Hassan Erdogan, Steffenberg,

Herrn Paul-Georg Klein, Steffenberg,

mit Urkunde vom 27. Juni 1994 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Wiesbaden, 2. November 1994

Der Hessische Ministerpräsident  
P 124 — 14 c 06/01

StAnz. 47/1994 S. 3438

1098

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

**Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);**

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Januar 1995 an

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Juli 1993 (StAnz. S. 2070)

I.

- Im Hinblick auf die nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 zum 1. Oktober 1994 bzw. 1. Januar 1995 wirksam werdenden Besoldungs- und Versorgungserhöhungen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die gemäß § 6 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrundeliegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre in Anlehnung an einen Beschluß des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des

Bundes und der Länder zum 1. Januar 1995 angehoben werden. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der nach der RAV '94 zu zahlenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung neu berechnet.

- Bei der Berechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Januar 1995 an ist wie folgt zu verfahren:
  - Bei den vor dem 1. Januar 1995 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst um 2,0 v. H. zu erhöhen.
  - Bei den nach dem 31. Dezember 1994 eingetretenen bzw. eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um 10,52 v. H. zu erhöhen.
  - Der nach den vorstehenden Nrn. 2.1 und 2.2 erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden wie folgt festgelegt:

ab 1. Januar 1995

1. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf 59,58 DM,
2. der Erhöhungsbetrag für länger als zehn Jahre beim Land Hessen (bzw. früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für jedes über zehn Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf 6,62 DM,
3. der Höchstbetrag des nach vorstehenden Nrn. 1 bzw. 2 zu zahlenden Mindestruhegeldes auf 225,08 DM,  
Mindestwitwengeldes auf 135,05 DM.

III.

Abschnitt IV. meines Bezugserrlasses vom 7. Juni 1983 ist nach wie vor zu beachten.

Wiesbaden, 4. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
I B 42 — P 2174 A — 248  
— Gült.-Verz. 3209 —  
StAnz. 47/1994 S. 3438

1099

**Funktion der Frauenbeauftragten bei der Polizei in Beratungsfällen im Rahmen des § 15 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGIG)**

Bezug: Erlaß vom 4./11. Oktober 1994 (StAnz. S. 3066)

**Gemeinsamer Erlaß**

Auf Grund eines redaktionellen Versehens hebe ich meinen Erlaß vom 4. und 11. Oktober 1994 auf.  
Der Gemeinsame Erlaß wird in folgender Fassung neu veröffentlicht:

- I. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unterliegen dem Legalitätsprinzip und haben demnach bei jedem Verdacht einer Straftat, von der sie dienstlich Kenntnis erhalten, strafverfolgende Maßnahmen zu ergreifen.  
Grundsätzlich gilt das Legalitätsprinzip auch für Polizeibeamtinnen, die Frauenbeauftragte nach dem HGIG sind. Die Doppelstellung als Polizeibeamtin und Frauenbeauftragte birgt Konflikte, wenn diese Frauenbeauftragte im Rahmen eines Gesprächs mit einer Beschäftigten der Dienststelle von einer sexuellen Belästigung nach § 15 HGIG erfährt, die einen Straftatbestand des StGB darstellen kann.
- II. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sind Beratungsgespräche zwischen einer Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft

als Frauenbeauftragte und der ratsuchenden Beschäftigten als außerdienstliche Gespräche für die Polizeibeamtin anzusehen. Das bei den Beratungsgesprächen erlangte außerdienstliche Wissen hat die Frauenbeauftragte in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamtin nur dann zur Anzeige zu bringen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Straftaten, z. B. Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexuellen Mißbrauch, auch von Schutzbefohlenen, handelt. Die Frauenbeauftragte entscheidet in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamtin nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das außerdienstlich erlangte Wissen einen solchen schwerwiegenden Straftatbestand des Strafgesetzbuches darstellen kann. Antragsdelikte, wie z. B. Beleidigungen, führen nicht zu einer Anzeige durch die Frauenbeauftragte in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamtin, es sei denn, die ratsuchende Beschäftigte wünscht dies.

III. Zu Beginn des Beratungsgesprächs wird der Polizeibeamtin in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte daher empfohlen, in jedem Fall darauf hinzuweisen, daß sie zur Anzeige schwerwiegender Straftaten verpflichtet ist.

IV. Die ratsuchende Frau kann sich an die stellvertretende oder eine andere Frauenbeauftragte aus dem Polizeibereich wenden, die nicht Polizeibeamtin ist, hilfsweise an die Frauenbeauftragte für die allgemeine Verwaltung bei dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium.

Wiesbaden, 11. Oktober 1994 Wiesbaden, 4. Oktober 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
III B 5 — 26 b 02

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
I A 4 — 162.15  
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 47/1994 S. 3439

1100

**Beifügung eines Unterscheidungsmerkmals zum Gemein-denamen;**

hier: Stadt Langen, Landkreis Offenbach

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) wird — mit Wirkung vom 1. Januar 1995 — dem Namen der Stadt Langen als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „(Hessen)“ angefügt. Die Ortsbezeichnung lautet ab 1. Januar 1995

Langen (Hessen).

Wiesbaden, 4. November 1994

Hessisches Ministerium des Innern  
IV A 11 — 3 k 08/94 — 21/94

StAnz. 47/1994 S. 3439

1101

**HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM**

**Genehmigung der Ersten Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland — Kirchensteuerordnung/KiStO — vom 14./23. September 1994**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich die Erste Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland — Kirchensteuerordnung/KiStO — vom 14./23. September 1994.

Wiesbaden, 28. Oktober 1994

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 3 — 10  
StAnz. 47/1994 S. 3439

**Erste Notverordnung**

über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (KABl. EKvW 1970, S. 179, KABl. EKIR 1970, S. 183) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. EKvW 1987, S. 69, KABl. EKIR 1987, S. 50)

— Kirchensteuerordnung/KiStO —  
vom 14./23. September 1994

Auf Grund des Art. 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Art. 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

**Artikel 1**

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969/5. März 1970 (— Kirchensteuerordnung/KiStO —) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1987, (KABl. EKvW 1987, S. 69, KABl. EKIR 1987, S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Gemeindeglieder, die

a) in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wohnen:

— bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchnaustritts wirksam geworden ist,

- b) im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:  
— bei Austritt aus der Kirche mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,
- c) im Saarland wohnen,  
— bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,

- d) im Lande Hessen wohnen,  
— durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt."

2. § 5 Absatz 3 entfällt.

#### Artikel 2

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

1102

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

#### Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen;

hier: Aberkennung sowie Bestätigung von Prädikaten

##### 1. Aberkennung von Prädikaten

Fürth-Weschnitz — Landkreis Bergstraße — Erholungsort,  
Jesberg-Densberg — Schwalm-Eder-Kreis — Erholungsort,  
Großalmerode-Weißbach — Werra-Meißner-Kreis — Erholungsort,  
Brombachtal-Kirchbrombach — Odenwaldkreis — Erholungsort,  
Fuldatal-Simmershausen — Landkreis Kassel — Luftkurort;

##### 2. Bestätigung von Prädikaten

Kassel-Wilhelmshöhe — Kneippheilbad, Freigericht-Horbach — Main-Kinzig-Kreis — Erholungsort, Hilders-Liebhardts — Landkreis Fulda — Erholungsort, Nüsttal-Gotthards — Landkreis Fulda — Erholungsort, Wolfhagen-Ippinghausen — Landkreis Kassel — Erholungsort.

Wiesbaden, 27. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Technologie  
und Europaangelegenheiten  
I b 2 — 67 a — 10 01

St.Anz. 47/1994 S. 3440

1103

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

#### Unterbringungs- und Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Juni 1983 — IV A 4 a — 58 a 06/83 — (n. v.)

Auf Grund der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist hinsichtlich der Kostentragung und Kostenerstattung für den o. g. Personenkreis wie folgt zu verfahren:

- Nach Einreise in das Bundesland Hessen trägt das nach § 86 Abs. 7 Satz 2 KJHG örtlich zuständige Jugendamt, welches die Minderjährige/den Minderjährigen in Obhut genommen und einen Jugendhilfebedarf festgestellt hat, die Kosten. Es stellt den Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Kostenträgers gemäß § 89 d Abs. 2 KJHG und macht den Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger geltend. Der Antrag auf Bestimmung des überörtlichen Trägers ist an das Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln, zu richten.
- Der überörtliche Kostenträger ist für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen und zwar unabhängig vom Stand des Asylverfahrens.
- Der Antrag auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers auf Kostenerstattung nach Nr. 1 ist für alle Minderjährigen und jungen Volljährigen, denen Jugendhilfeleistungen gewährt werden, zu stellen.
- Für Minderjährige, denen bisher Leistungen nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz) gewährt wurden, ist der Antrag für die Zeit ab 1. Dezember 1994 zu stellen. Ab 15. Januar 1995 werden Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz nicht mehr gewährt.
- Erfolgt die Zuweisung des Minderjährigen und damit verbunden der Wechsel der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 KJHG vor Bestimmung des überörtlichen Trägers und dessen Kostenerstattungsversprechen, so betreibt das Jugendamt des Zuweisungsortes das Kostenerstattungsverfahren ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Für die Zeit von der Einreise bis zur Zuweisung betreibt das ursprünglich zuständige Jugendamt den Kostenerstattungsanspruch weiter.
- Das örtlich zuständige Jugendamt regelt die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen (z. B. Vollzeitpflege bzw. Pflegefamilien, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) einschließlich der Kostenfragen.
- Wegen der großen Zahl von Kindern und Jugendlichen, die im Bereich des Jugendamtes der Stadt Frankfurt am Main hilfebe-

dürftig werden, bleibt die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main und das Aufnahmeheim „Haus Waldriede“ in Kronberg bestehen. Die Clearingstelle kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Wege der Amtshilfe auch für andere hessische Jugendämter tätig werden. Darüber sind Vereinbarungen zu treffen. Die Personalkosten der Clearingstelle trägt das Land Hessen im Rahmen der bisherigen Vereinbarungen.

- Das Land erstattet für junge Menschen i. S. des § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes aus Mitteln des Landesaufnahmegesetzes einen Pauschbetrag für den Betreuungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht (Allgemeiner Sozialer Dienst und Amtsvormundschaft/Elternersatzfunktion) und zwar ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Bei Sonderstatusstädten erfolgt die Erstattung an den jeweiligen Landkreis zur Weiterleitung an die Sonderstatusstadt.

Es werden folgende Pauschbeträge erstattet; maßgebend ist die Zahl der Minderjährigen am 1. Januar eines jeweiligen Jahres:

10— 25 Minderjährige	0,25 Stellenanteile
26— 50 Minderjährige	0,50 Stellenanteile
51— 75 Minderjährige	0,75 Stellenanteile
76—100 Minderjährige	1,00 Stellenanteile

Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist die Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.

In begründeten Einzelfällen können mit Jugendämtern, die durch die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen besonders belastet sind, bei nachgewiesenem erhöhten Bedarf besondere Vereinbarungen getroffen werden.

- Zinsbelastungen, die aus der Vorleistungspflicht des örtlichen Trägers nach Nr. 1 für junge Menschen i. S. des § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes entstehen, können als notwendige Aufwendungen nach § 4 dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt ab Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt in Köln bis zum Zeitpunkt der Anerkennung durch den überörtlichen Kostenträger. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach den für die Aufnahme bzw. Gewährung von Kommunaldarlehen üblichen Bedingungen.

Der Erlaß vom 6. Juni 1983 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 26. Oktober 1994

Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit  
StS — II D 3 — 5 2 k — 06 15  
StS — IV A 4 b — 58 a 18 — 05/09  
— Gült.-Verz. 340, 342 —

St.Anz. 47/1994 S. 3440

1104

**Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen**

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind als Weiterbildungsstätten i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Offizin-Pharmazie die

Rathaus-Apotheke,  
68642 Bürstadt,  
Brunnen-Apotheke,  
64807 Dieburg,  
Apotheke am Ziegelhüttenplatz,  
60589 Frankfurt am Main,  
Süd-Apotheke,  
60596 Frankfurt am Main,  
Marien-Apotheke,  
36039 Fulda,  
Sonnen-Apotheke,  
64846 Groß-Zimmern,  
Centrum-Apotheke,  
34117 Kassel,

Rosen-Apotheke,  
61130 Nidderau,  
Markt-Apotheke,  
63065 Offenbach am Main;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Klinische Pharmazie die

Apotheke des Elisabethenstiftes,  
64278 Darmstadt,  
Apotheke des St. Josefs-Hospitals,  
65189 Wiesbaden;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Arzneimittelinformation die

Firma Pharma Beratungsgesellschaft mbH,  
61476 Kronberg im Taunus,

zugelassen worden.

Wiesbaden, 1. November 1994

**Hessisches Ministerium für  
Jugend, Familie und Gesundheit**  
III D 3 a — 18 b 10 21

StAnz. 47/1994 S. 3441

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN,  
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1105

**Hessisches Planungsinformations- und Analysesystem (HEPAS);**

hier: Investitionsdatei

1. Die Investitionsdatei ist Instrument der Landesplanung und Bestandteil des Hessischen Planungsinformations- und Analysesystems. Sie dient der Information über die staatliche Investitionstätigkeit und ist Grundlage staatlicher Planungen.
2. Im Rahmen eines automatisierten Verfahrens wird jede ausgesprochene Bewilligung für Investitionen zur Landesentwicklung (LEP-Projekte) — unabhängig von ihrer Höhe — über Datenerfassungsblätter oder einen Datenträger auf DV-Basis erfaßt und in die Investitionsdatei übernommen. Daneben können auf Wunsch der Ressorts alle sonstigen Investitionsmaßnahmen (Nicht-LEP-Projekte) in die LEP-Systematik aufgenommen und im Rahmen des gleichen Meldeverfahrens erfaßt werden.
3. Die Datenerfassungsblätter sind blockweise unter Lg.-Nr. I.250 bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu beziehen.
4. Hinsichtlich der Integration des Datenerfassungsblatts in den Prüfvermerk gilt weiterhin die 1974 gemeinsam von der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof auf der Grundlage der VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1573, 1589) getroffene Feststellung:  
„Im Datenerfassungsblatt Investitionsdatei werden die Identifikationsmerkmale von Bauvorhaben und Finanzierungsangaben, die sich auf Grund von Zuwendungen ergeben, einheitlich erfaßt. Nur insoweit trägt das Datenerfassungsblatt den materiellen Anforderungen des Prüfvermerks nach VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO Rechnung und ist dessen Bestandteil. Diese Angaben brauchen daher nicht zusätzlich und gesondert festgestellt zu werden. Das Datenerfassungsblatt Investitionsdatei kann den Prüfvermerk jedoch nicht insgesamt ersetzen, da neben den vorstehenden Angaben vor allem das materielle Prüfungsergebnis enthalten sein muß, das zu der Zuwendung geführt hat.“
5. Der Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 1. November 1984 (StAnz. S. 2174) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
VII 3 — 93 b 22/21 b — 731/94  
— Gült.-Verz. 360 —  
StAnz. 47/1994 S. 3441

1106

**Gewährung von Zuschüssen zur Begrenzung des Mietanstiegs degressiv geförderter Sozialmietwohnungen — Härteausgleich —;**

hier: Ausstellung der Berechtigungsbescheinigung — Härteausgleich —

Bezug: Ausstellung vom 19. Juli 1985 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. März 1993 (StAnz. S. 922)

Mit dem am 1. Oktober 1994 in Kraft getretenen Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG 1994) sind die Einkommensgrenzen des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) — II. WoBauG a. F. — aufgehoben und die Vorschriften über die Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens wesentlich geändert worden.

Ich weise darauf hin, daß die ab 1. Oktober 1994 erhöhten Einkommensgrenzen und die geänderten Einkommensermittlungsvorschriften nicht für die Ausstellung der Berechtigungsbescheinigung — Härteausgleich — anzuwenden sind.

Für die Ausstellung der Berechtigungsbescheinigung — Härteausgleich — ist weiterhin die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 II. WoBauG a. F. maßgebend. Die Berechtigungsbescheinigung — Härteausgleich — wird nur ausgestellt, wenn das Gesamteinkommen des Mieters und der zu seinem Haushalt rechnenden Personen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 II. WoBauG a. F. um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt. Die Einkommensermittlung richtet sich weiterhin nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG a. F.

Die Landräte werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu informieren.

Wiesbaden, 24. Oktober 1994

**Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung, Wohnen,  
Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**  
IX 31 — 62 c 44 — 500/94  
— Gült.-Verz. 36222 —

StAnz. 47/1994 S. 3441

1107

## PERSONALNACHRICHTEN

Es ist

**E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz  
im Ministerium:**

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Ministerialrat Klaus Apel (31. 10. 94).

Wiesbaden, 2. November 1994

Hessisches Ministerium der Justiz  
2010 E 1 — I. ZB 45/94

StAnz. 47/1994 S. 3442

1108

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,  
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des  
Ladenschlußgesetzes vom 1. November 1994**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Nidda, mit Ausnahme der Stadtteile Kohden, Bad Salzhausen, Geiß-Nidda, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim, Borsdorf, Harb, Ulfa, Stormfels, Unter-Schmitten, Ober-Schmitten, Ober-Lais, Fauerbach, Wallernhausen, Michelnau, Schwickertshausen und Eichelsdorf, aus Anlaß des „Niddaer Martinimarktes“ am Sonntag, dem 6. November 1994, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 6. November 1994 in Kraft.

Darmstadt, 1. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1994 S. 3442

1109

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium

Das Labor des Instituts für Umweltanalytik (IFU), Am Goldstein 4, 61231 Bad Nauheim, wird ab 1. November 1994 als staatlich anerkannte Abwasseruntersuchungsstelle gemäß EKVO zugelassen.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Dezember 1997.

Darmstadt, 4. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/01 — IFU

StAnz. 47/1994 S. 3442

1110

**Vorhaben der Firma EMS-Polyloy GmbH,  
64823 Groß-Umstadt**

Die Firma EMS-Polyloy GmbH, 64823 Groß-Umstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Umbau der Polycompoundinganlage auf kontinuierliche

Betriebsweise in Groß-Umstadt, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 15, Flurstück 316/4, gestellt. Die Anlage soll sofort nach Erteilung des Bescheides geändert werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 h des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. November 1994 bis 27. Dezember 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Rathaus, Markt 1, Zimmer 0.01, 64823 Groß-Umstadt, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 28. November 1995 bis 10. Januar 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 28. November 1994 bis 10. Januar 1995 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 2. Februar 1995 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 1.17 des Rathauses, Markt 1, 64823 Groß-Umstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 2. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e — 621 — EMS (2)

StAnz. 47/1994 S. 3442

1111

GIESSEN

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II der  
Stadt Homberg (Ohm) Stadtteil Dannenrod, Vogelsberg-  
kreis, vom 4. Oktober 1994**

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990

(GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II zugunsten der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),**
- Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 30) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

<b>Zonen I (Fassungsbereiche)</b>	<b>schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,</b>
<b>Zonen II (Engere Schutzzonen)</b>	<b>blaue Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,</b>
<b>Zone III A (Weitere Schutzzone A)</b>	<b>schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung,</b>
<b>Zone III B (Weitere Schutzzone B)</b>	<b>schwarze Umrandung mit innenliegender Braunabsetzung.</b>

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt. Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Magistrat der Stadt Homberg/Ohm,  
35315 Homberg/Ohm,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Landrat des Vogelsbergkreises  
— untere Wasserbehörde —,  
Bahnhofstraße 49,  
36341 Lauterbach,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Gesundheitsamt —,  
Bahnhofstraße 49,  
36341 Lauterbach,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung  
und Landwirtschaft,  
Parkstraße 44,  
65189 Wiesbaden,

Amt für Regionalentwicklung,  
Landschaftspflege und Landwirtschaft,  
Marburger Straße 69,  
36304 Alsfeld,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Bauaufsicht —,  
Bahnhofstraße 49,  
36341 Lauterbach,

Regierungspräsidium Gießen  
— obere Naturschutzbehörde —,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen.

### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen I umfaßt in der Gemarkung Dannenrod das Grundstück Flur 1, Flurstück 197 teilweise.
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen II umfaßt in der Gemarkung Dannenrod das Grundstück Flur 8, Flurstück 10/2.
- (3) Die Engere Schutzzone (Zone II) für den Brunnen I umfaßt Teile der Fluren 1 und 9 in der Gemarkung Dannenrod.
- (4) Die Engere Schutzzone (Zone II) für den Brunnen II umfaßt Teile der Flur 8 in der Gemarkung Dannenrod.
- (5) Die gemeinsame Weitere Schutzzone A — innerer Bereich (Zone III A) — für die Brunnen I und II umfaßt Teile der Gemarkungen Homberg, Nieder-Ofleiden und Appenrod sowie die Gemarkung Dannenrod der Stadt Homberg/Ohm.
- (6) Die gemeinsame Weitere Schutzzone B — äußerer Bereich (Zone III B) — für die Brunnen I und II umfaßt von der Stadt Homberg/Ohm die Gemarkung Appenrod sowie die Gemarkung Maulbach je teilweise.

### § 4

#### Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen

160 kg/ha N in der Zone III A und

140 kg/ha N in der Zone II,

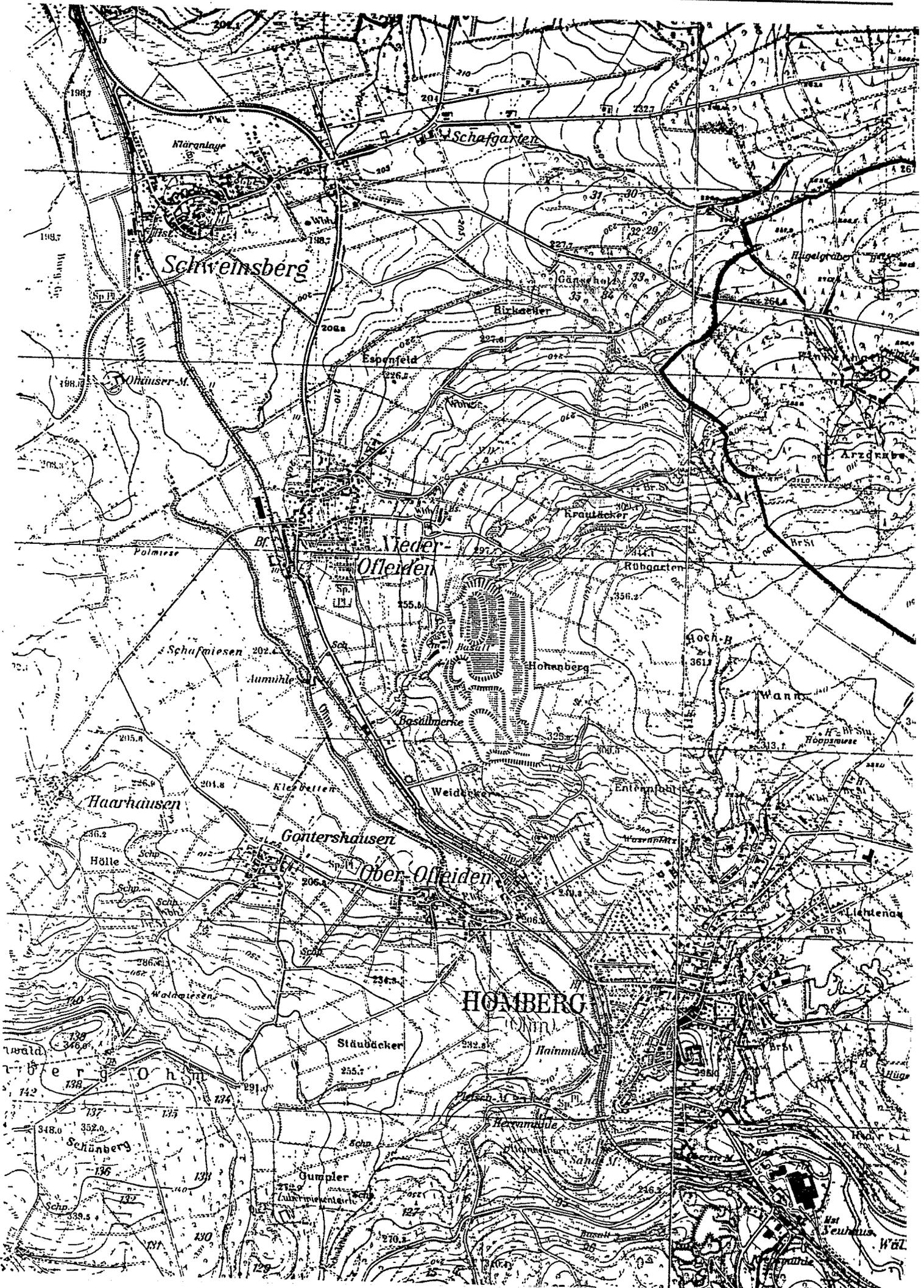
jeweils auf das Kalenderjahr bezogen.

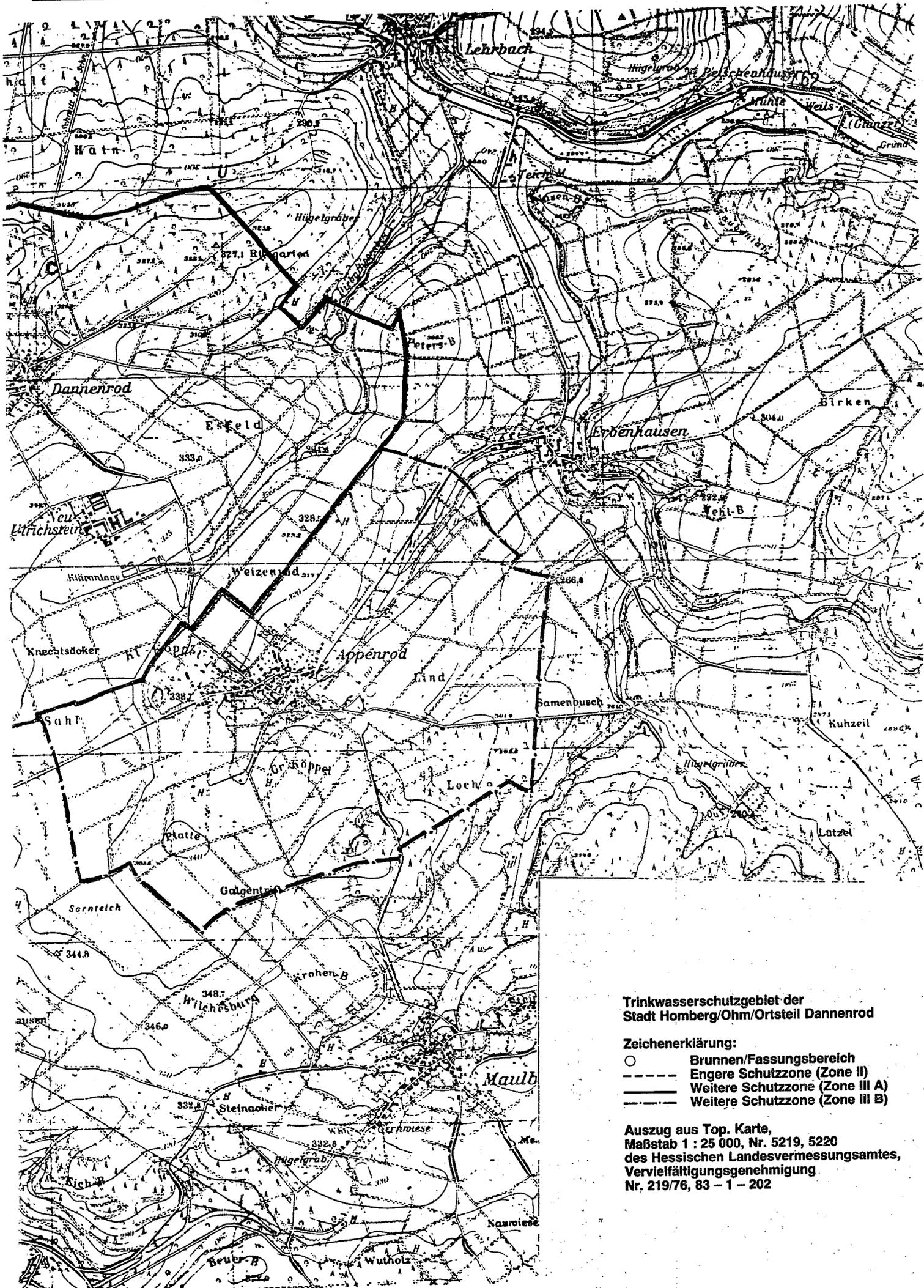
### § 5

#### Verbote in der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhauen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;





**Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Homberg/Ohm/Ortsteil Dannenrod**

**Zeichenerklärung:**

- Brunnen/Fassungsbereich
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III A)
- Weitere Schutzzone (Zone III B)

Auszug aus Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5219, 5220  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung  
 Nr. 219/76, 83 - 1 - 202

11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III B.

## § 6

**Verbote in der Zone III A:**

In der Zone III A gelten die Verbote für die Zone III B. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betriebe, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
2. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
4. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
5. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
7. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
10. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone;
11. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
12. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
13. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
14. Umbruch von Dauergrünland;
15. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
16. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
17. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 7

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;

3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zeilen, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen.  
Von diesem Verbot ist das Befördern von Jauche und Gülle sowie von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in absolut dichten Behältnissen ausgenommen.
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

## § 8

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

## § 9

**Handlungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;

8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen zu treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke;
  - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
  - Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel
- zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

## § 10

## Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

## § 12

## Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 6 Nr. 5, § 7 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 6 Nr. 11, § 7 Nr. 7, § 7 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. Oktober 1994

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1994 S. 3442

1112

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. November 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverord-

nungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Schlitz** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 27. November 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Im Grund bis Einmündung Auf der Zinn, Auf der Zinn, Herrngartenstraße bis Einmündung Auf der Zinn, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Ringmauer. Alle Straßen innerhalb dieses Bereiches außer Hindenburgstraße, Otto-Zinßerstraße und Poststraße.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 27. November 1994 in Kraft.

Gießen, 1. November 1994

Regierungspräsidium Gießen  
32 — 53 c 690 — Schl — 51/94  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1994 S. 3447

1113

## KASSEL

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 2. November 1994

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Oktober 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 47/1994 S. 3447

1114

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 2. November 1994

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Oktober 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 47/1994 S. 3447

1115

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 2. November 1994

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2938) wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Oktober 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 47/1994 S. 3448

1116

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 2. November 1994

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2969) wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. Oktober 1994

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 47/1994 S. 3448

1117

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium

#### Anerkennungsbescheid

##### 1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V. — IWL —, Wankelstraße 33, 50996 Köln, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I 1990 S. 113) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I 1993 S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

##### 2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe in Karteblatt B-0/1	Berechnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innenhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innenhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle		
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS und ICP-OES: Alle 1/124-5 Chromat mit Ionenchromatographie		
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie und massellen Methoden Alle, außer s. Spalte 4	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) 1/241 Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluss	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	Alle, außer s. Spalte 4	1/316-1 Mercaptan 1/316-2 Sulfid und Mercaptan-Schwefel 1/317 Schwefelkohlenstoff	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	Alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	Alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	Alle, außer s. Spalte 4	1/641 verwehrtfähige Keime 1/642 Coliforme Keime 1/671 Fischtest 1/692 Saprobienindex	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID GC-MS, HPLC (siehe Spalte 5)  außer s. Spalte 4	1/79901 Quecksilberorganische Verbindungen 1/79902 Zinn-organische Verbindungen 1/79902a Triphenylzinnhydroxid	Folgende Stoffgruppen können ganz oder teils mit diesen Methoden bestimmt werden: 1) aliphatische und aromatische KW und BKW, Nitroaromaten und Chlornitroaromaten, Amine, Phenole, PAK, spezielle Pesticide; Herbicide, spezielle metallorganische Verbindungen
		Bestimmungen mit GC-MS (s. Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können wegen des fehlenden Methodens nicht bestimmt werden: Aniline(auch chlorierte), zinnorganische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	Alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQ) in der Wasseranalytik	Alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
GC-ECD: " " Elektroneneinfangdetektor  
GC-MS: " " Massenspektrometriedetektor  
GC-NPD: " " N- und P-sensitiven Detektor  
HPLC: Dünnschichtchromatographie  
HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie  
KW: Kohlenwasserstoffe  
BKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

1): Die obgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

##### 3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. November 1999.

Kassel, 1. November 1994

Regierungspräsidium Kassel  
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 47/1994 S. 3448

1118

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Aus- und Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar in Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — beabsichtigt, im Januar 1995 folgende Lehrgänge einzurichten:

#### Grundlehrgang Verwaltung im Verwaltungsseminar in Kassel

Als Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den Grundlehrgängen Verwaltung kommen alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Betracht, die keine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf besitzen, der dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung zuzuordnen ist und die noch nicht lange in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt sind.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundlehrgang wird für diesen Personenkreis nach Maßgabe der in Ziffer 2 b) (StAnz. 1994 S. 573) der Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation genannten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Des weiteren können zu dem Lehrgang auch Beschäftigte aus anderen Verwaltungsbereichen zugelassen werden, die sich Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung aneignen wollen.

Der Grundlehrgang Verwaltung umfaßt 160 Unterrichtsstunden. Sie werden an einem Unterrichtstag wöchentlich eingerichtet. Zu Beginn des Lehrgangs findet ein einwöchiger Blockunterricht statt. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa ein halbes Jahr. Der Lehrgang kann mit einer verwaltungsseigenen Prüfung abgeschlossen werden. Diese wird nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen in den Grundlehrgängen Verwaltung der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes durchgeführt (StAnz. 1994 S. 573 und S. 928).

#### Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation im Verwaltungsseminar in Kassel

Zu dem Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Fachangestellte/r für Bürokommunikation können alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, die vom Landespersonalamt Hessen vor Beginn der Lehrgänge als Externe zur Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation zugelassen worden sind. Die Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind dem Landespersonalamt Hessen spätestens drei Monate vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge auf den entsprechenden Vordrucken vorzulegen.

Für die Zulassung zur Abschlußprüfung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- I. Zum Zeitpunkt des Beginns der Abschlußprüfung ist eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Berufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ nachzuweisen **oder**
- II. zum Zeitpunkt des Beginns der Abschlußprüfung ist eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Berufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ und das Abschlußzeugnis in einem Beruf, der dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ zuzuordnen ist, nachzuweisen **oder**
- III. zum Zeitpunkt des Beginns der Abschlußprüfung ist eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Berufs „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ nachzuweisen und der Besuch eines Grundlehrgangs Verwaltung an einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, der mit Erfolg abgeschlossen wurde.

In den Fällen II. und III. ist außerdem die regelmäßige Teilnahme am Unterricht des Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ erforderlich. Der Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung umfaßt 480 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa 1½ Jahre (StAnz. 1993 S. 54, 1994 S. 573 und S. 928).

#### Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte in der Seminarabteilung Fulda

Zu dem Vorbereitungslehrgang für Externe auf die Abschlußprüfung Verwaltungsfachangestellte/r können alle Angestellten des

allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, die vom Landespersonalamt Hessen vor Beginn der Lehrgänge als Externe zur Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r zugelassen worden sind. Die Anträge auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind dem Landespersonalamt Hessen spätestens drei Monate vor Beginn der Vorbereitungslehrgänge auf den entsprechenden Vordrucken vorzulegen.

Für die Zulassung zur Abschlußprüfung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- I. Zum Zeitpunkt des Beginns der Abschlußprüfung ist eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Berufs „Verwaltungsfachangestellte/r“ nachzuweisen **oder**
- II. zum Zeitpunkt des Beginns der Abschlußprüfung ist eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Berufs „Verwaltungsfachangestellte/r“ und das Abschlußzeugnis in einem Beruf, der dem Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ zuzuordnen ist, nachzuweisen **oder**
- III. zum Zeitpunkt des Beginns der Abschlußprüfung ist eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in Aufgaben des Berufs „Verwaltungsfachangestellte/r“ nachzuweisen und der Besuch eines Grundlehrgangs Verwaltung an einem Verwaltungsseminar des Hess. Verwaltungsschulverbandes, der mit Erfolg abgeschlossen wurde.

In den Fällen II. und III. ist außerdem die regelmäßige Teilnahme am Unterricht des Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung „Verwaltungsfachangestellte“ erforderlich.

Der Vorbereitungslehrgang auf die Externenprüfung umfaßt 480 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa 1½ Jahre (StAnz. 1993 S. 54, 1994 S. 573 und S. 928).

#### Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zum „Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin“ im Verwaltungsseminar Kassel und in der Seminarabteilung Marburg

Zu diesem Lehrgang können alle Angestellten zugelassen werden, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin erfüllen.

Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung:

- I. Angestellte, die die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/r“ oder „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“ oder die Angestelltenprüfung I oder die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder eine gleichwertige Abschluß-, Fortbildungs- oder Laufbahnprüfung bestanden haben **und**
- II. eine praktische Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Dienst bis zum Zeitpunkt der zweiten schriftlichen Teilprüfung (am Ende des Lehrgangs) ausgeübt haben
  - a) von mindestens vier Jahren nach Ablegung der Prüfung, wenn sie diese mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben,
  - b) von mindestens fünf Jahren nach Ablegung der Prüfung, wenn sie diese mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
  - c) von mindestens sechs Jahren nach Ablegung der Prüfung, wenn sie diese mit der Note „ausreichend“ bestanden haben **und**
- III. regelmäßig am Unterricht eines Lehrganges an einem Verwaltungsseminar des Hess. Verwaltungsschulverbandes zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin teilgenommen haben.

Der Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung umfaßt 800 Unterrichtsstunden. Sie werden in der Regel an einem Unterrichtstag wöchentlich eingerichtet. Die Lehrgangsdauer beträgt etwa 2½ Jahre. Um diese auf zwei Jahre zu reduzieren, wird mit Einverständnis der Behörden monatlich ein Zusatztag eingerichtet (StAnz. 1987 S. 1428, 1994 S. 573 und S. 928).

#### Sonderlehrgang für Ausbilder zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (ADA-Lehrgang) im Verwaltungsseminar in Kassel

Zu diesem Lehrgang können vor allem Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Ausbildungsbeauftragte der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe zugelassen werden.

Der Lehrgang umfaßt 120 Unterrichtsstunden und endet mit einer mündlichen Prüfung. Die drei schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils nach Abschluß eines Fachbereiches anzufertigen.

Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich (meist an einem Donnerstag) statt. Zu Anfang findet eine Blockwoche statt. Die Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse werden nach den Bestimmungen der vom Direktor des Landespersonalamtes erlassenen Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) durchgeführt.

Themenschwerpunkte:

Grundlagen der Berufsausbildung  
Planung und Durchführung der Ausbildung  
Der Jugendliche in der Ausbildung  
Rechtsgrundlagen

Es stehen nur noch einige Teilnehmerplätze zur Verfügung.

**Anmeldungen zu diesen Lehrgängen bitten wir umgehend beim Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel, vorzunehmen. Telefonische Auskünfte werden erteilt unter Tel.-Nr.: 05 61/1 43 81.**

Kassel, 1. November 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar Kassel  
275

StAnz. 47/1994 S. 3449

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Kraftverkehrs-Kontrolle.** Sozialvorschriften für den Straßenverkehr, Aktuelles Handbuch. Von Hartmut Gerlach und Jörg Mergenthaler, 24. Erg. Liefg., Gesamtwerk, 2 Ordn., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jüngling GmbH & Co KG, 85757 Karlsfeld. ISBN 3-88947-055-6

Die vorliegende 24. Ergänzungslieferung hat den Bearbeitungsstand: 1. Oktober 1994. Sie berücksichtigt die seit der letzten Ergänzungslieferung erfolgten Änderungen der StVZO, des StVG, des GüKG, der Berufszugangsverordnung zum GüKG, des Pflichtversicherungsgesetzes, des OWiG, des StGB, der StPO und des Gefahrgutgesetzes. Die Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen wurde aufgehoben; sie wurde ersetzt durch das jetzt geltende Arbeitszeitrechtsgesetz, das ebenfalls in die Vorschriftenammlung aufgenommen wurde.

Das OWiG entspricht allerdings nicht in vollem Umfang dem Stand der Rechtslage am 1. 10. 1994. Nicht berücksichtigt wurde die durch Art. 3 Abs. 15 des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 24. 6. 1994 (BGBl. I S. 13125) erfolgten Änderungen des OWiG. Zu erwähnen ist hier die Änderung des § 107, die u. a. eine Gebührenanhebung vorsieht.

Bei der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) wurde die durch das Postneuordnungsgesetz vom 14. 9. 1994 (BGBl. I S. 2325) erfolgte Änderung noch nicht berücksichtigt.

Ministerialrat Dirk Friedrich

führung des § 257 SGB V (Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag für Beschäftigte).

Darüber hinaus ist die neueste Rechtsprechung zu den §§ 3, 15, 19, 23 a und 23 b BAT sowie zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte berücksichtigt.

Die 124. Ergänzungslieferung zum Grundwerk enthält insbesondere

- die aus dem 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 25. April 1994 in der letzten Ergänzungslieferung noch nicht aufgenommenen Änderungen der §§ 34, 38, 41, 44, 63, der SR 2 d, SR 2 e II, SR 2 k, SR 2 l, SR 2 n, SR 2 o, SR 2 s, SR 2 x und SR 2 y BAT,
- die Kommentierung des neu gefaßten § 37 BAT und des neuen § 71 BAT, den Wortlaut des Arbeitszeitgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
- die Änderungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes durch das Arbeitszeitrechtsgesetz sowie die Änderung des Berufsbildungsgesetzes durch das Pflege-Versicherungsgesetz,
- das Gemeinsame Rundschreiben des BMFuS und des BMI vom 18. April 1994 zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes,
- das Rundschreiben des BMI vom 10. Mai 1994 zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung für die Zahlung von besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- die Aktualisierung der im Kommentar enthaltenen Hinweise auf besoldungsrechtliche Zulagen und Zuschläge auf Grund des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1994.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juni 1994.

Amtsrat Uwe Bauer

**Bundeskindergeldgesetz.** Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Textausgabe. Loseblattsammlung, 23./14./8. und 24./15./9. Erg. Liefg. (Stand der Gesetzgebung April und Juni 1994), 232 bzw. 160 S., 64,60 DM bzw. 51,60 DM; Gesamtwerk, 626 S., Kunststoffordn., 78,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0339-1 Mit der 23./14./8. und 24./15./9. Ergänzungslieferung wurde die Textausgabe zum Bundeskindergeldgesetz auf den Rechtsstand vom April bzw. Juni 1994 gebracht.

Die 23./14./8. Ergänzungslieferung berücksichtigt die im Dezember 1993 bekanntgemachten Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogrammes und das Eisenbahneuordnungsgesetz. Die umfassenden Änderungen waren Anlaß zu einer Neubekanntmachung des Bundeskindergeldgesetzes. Auch die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht wurden neu gefaßt. Die vorliegende Ergänzungslieferung trägt diesen Änderungen Rechnung.

Mit der 24./15./9. Ergänzungslieferung wurden die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes (Teil II des Werkes) aktualisiert. Die neuen Durchführungsanweisungen zu den §§ 45 bis 67 SGB I sowie zu den §§ 44 bis 50 SGB X, die überwiegend redaktionell geändert und in einigen Passagen ausführlicher als bisher gehalten wurden, sind berücksichtigt.

Aktualisiert sind auch die Anlagen und Vordrucke zu den Durchführungsanweisungen (DA). Da in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit den ab Januar 1994 geltenden neuen Einkommensanrechnungen bei Schülern, Studenten und Auszubildenden entstanden sind, wurden einschlägige Auszüge aus den Bestimmungen des Arbeitsförderungs- und weiterer Regelungen im Zusammenhang mit Ausbildungshilfen (vgl. DA 2.266) in die Durchführungsanweisungen aufgenommen. Sie sind als neuer Teil II/5 des Werkes berücksichtigt. Damit befinden sich die Durchführungsanweisungen (Teil II des Werkes) nach der umfassenden Gesetzesänderung zum Jahreswechsel 1993/1994 auf dem aktuellen Stand.

Mit der nächsten Ergänzungslieferung wird nach Angaben des Verlages insbesondere eine Überarbeitung des Teils III (Rundschreiben) erfolgen; ein neues Stichwortverzeichnis ist ebenfalls vorgesehen.

Die Textsammlung kann allen, die mit der Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes befaßt sind, als zuverlässige, aktuelle und leicht zu handhabende — da überschaubare — Hilfe empfohlen werden. Eine ausführliche Besprechung des Werkes ist in StAnz. 1988 S. 2592 veröffentlicht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

**Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen.** Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 123./124. Erg. Liefg. zum Grundwerk, 404/350 S., 117,80 DM/105,50 DM; Gesamtwerk, 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

- Die 123. Ergänzungslieferung zum Grundwerk enthält insbesondere
- die Vergütungstarifverträge Nr. 29 zum BAT vom 25. April 1994 für die Bereiche des Bundes und der TdL bzw. für den Bereich der VKA,
  - die Ausbildungsvergütungstarifverträge Nr. 17 vom 25. April 1994 für Auszubildende bei Bund und Ländern bzw. im Bereich der VKA,
  - den Entgelttarifvertrag Nr. 6 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 25. April 1994,
  - den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 25. April 1994

sowie die dadurch bedingten Folgeänderungen in den Tarifverträgen über Zulagen vom 17. Mai 1982 (Bund, TdL bzw. VKA) und in der Kommentierung auch anderer Tarifvorschriften.

Ferner sind aufgenommen die durch die nachstehenden Tarifverträge vom 25. April 1994 bedingten Änderungen der Vertragstexte und der Kommentierung:

- 69. Tarifvertrag zur Änderung des BAT (der Vertragstext ist in Teil VIII S. 358 ff. abgedruckt); die Änderungen der §§ 34, 38, 41, 44, 63, der SR 2 d, SR 2 e II, SR 2 k, SR 2 l, SR 2 n, SR 2 o, SR 2 s, SR 2 x und SR 2 y sowie die Kommentierung des neu gefaßten § 37 und des neuen § 71 folgen mit der 124. Ergänzungslieferung,
- Änderungstarifverträge zu den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte, für Auszubildende bei Bund und Ländern und im Bereich der VKA, für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, und für Praktikantinnen/Praktikanten,
- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
- Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten.

Außerdem sind aufgenommen die Änderungen durch die Änderungstarifverträge Nr. 11 (Bund/TdL) vom 21. Januar 1994 und Nr. 12 (VKA) vom 9. Mai 1994 zu den Tarifverträgen über Zulagen vom 17. Mai 1982 (Bund/TdL, VKA) sowie das Rundschreiben des BMI vom 20. Mai 1994 zur Durch-

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 21. NOVEMBER 1994

Nr. 47

## Gerichtsangelegenheiten

5106

E 371.2 — 35: Herrn Dr. Erich Hugo Kleppel, geboren am 17. 6. 1950, wohnhaft Am Goldsteinpark 9, 60529 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 §1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis erteilt, als Rentenberater für „Schwerbehindertenrecht“ tätig zu sein.

Der Ort des Geschäftssitzes ist Gelnhausen.

Hanau, 3. 11. 1994

Der Präsident des Landgerichts

## Aufgebote

5107

5 K 39/85: Von 1. Herrn Franz Traub, Herderstraße 3, 59609 Anröchte,  
2. Frau Rosa Traub, Dr.-Eschle-Straße 27, 74889 Sinsheim,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jungensbluth & Halbweiß-Scheer, 59555 Lippstadt, wurde das Aufgebot zur Ausschließung des unbekannteren Berechtigten von der Befriedigung aus dem auf die Hypothek Stadtallendorf, Band 108, Blatt 3607, III. Abt., Nr. 3, in dem Zwangsversteigerungsverfahren Oskar Pörtl und Hannelore Pörtl geb. Meilich unter Ziffer IV. 9. des Teilungsplans vom 11. Juni 1986 zugeteilten Betrag von 5 000,— DM beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, Rechte spätestens im Aufgebotstermin am: Freitag, 3. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, Amtsgericht Kirchhain anzu-melden, anderenfalls sie von der Befriedigung ausgeschlossen werden.

Kirchhain, 7. 11. 1994

Amtsgericht

## Güterrechtsregister

5108

GR 733 — Neueintragung — 31. 10. 1994: Wenisch, Volker Ernst, geboren am 14. Januar 1969, Wenisch geb. Klenner, Anja Margit, geboren am 24. Mai 1967, beide wohnhaft in Bad Hersfeld. Durch notariellen Vertrag vom 23. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 4. 11. 1994

Amtsgericht

5109

GR 709 — Neueintragung — 27. 10. 1994: Eheleute Harald Rainer Grobholz, geboren am 3. 2. 1948, und In-Soon Grobholz geb. Su, geboren am 8. 1. 1950, beide wohnhaft in Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 5. September 1994 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 27. 10. 1994

Amtsgericht

5110

GR 666 — Neueintragung — 1. 11. 1994: Die Eheleute Rainer Ranft und Martina Müller-Ranft geb. Müller, Landstraße 66, 35080 Bad Endbach, haben durch notariellen Vertrag vom 28. Juli 1994 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 1. 11. 1994

Amtsgericht

5111

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 832: Mahmut Sen, geboren am 5. Februar 1965, und Sahinaz, geborene Elmas, geboren am 18. Juli 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 833: Wolfgang Hermann Steubing, geboren am 24. Oktober 1949, und Marion Helga, geborene Bea, geboren am 22. Dezember 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 834: Rahman Alimoradian, geboren am 4. Mai 1963, und Ulrike Hug, geboren am 21. November 1970, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 836: Jakob Rosenzweig, geboren am 22. Januar 1946, und Hildegard, geborene Knop, geboren am 29. Juli 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 837: Dirk-Uwe Gerhardt, geboren am 12. August 1944, und Ursula, geborene Rohr, geboren am 29. Juni 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 838: Erkan Özcan, geboren am 12. Februar 1970, und Gönül, geborene İpek, geboren am 22. Januar 1971, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 16 055: Wolfgang Hildebein, geboren am 9. Juni 1939, und Christiana, geborene Höhne, geboren am 23. August 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. August 1994 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 7. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 73

5112

GR 2594 — Neueintragung — 4. 11. 1994: Wilhelm, Sabine, und Wilhelm geb. Feldmann, Florian, Kleiststraße 3 a, 61203 Reichelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. September 1994.

Friedberg (Hessen), 4. 11. 1994

Amtsgericht

5113

GR 857 — Neueintragung — 27. 10. 1994: Hau, Reimar, geboren am 18. 5. 1955, und Hau geb. Günther, Gabriele, geboren am 22. 2. 1958, Ehemann wohnhaft in Gelnhausen, Ehefrau wohnhaft in Biebergemünd, Ortsteil

Roßbach. Durch Vertrag vom 13. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 27. 10. 1994

Amtsgericht

5114

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3008 — 18. 10. 1994: Eheleute Ruppert, Matthias, geboren am 1. 7. 1959, Ruppert geb. Meyer, Carola, geboren am 11. 8. 1960, beide in Biebental-Frankenbach. Durch Vertrag vom 14. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3009 — 18. 10. 1994: Eheleute Walz, Hans-Heinrich, geboren am 13. 6. 1967, Walz, Andrea, geb. Winkelmann, geboren am 13. 3. 1967, beide in 35423 Lich. Durch Vertrag vom 1. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3010 — 26. 10. 1994: Eheleute Ahlbrecht, Jens, geboren am 8. 12. 1965, Ahlbrecht, Dorette Christine, geb. Eiche, geboren am 15. 11. 1956, beide in 35447 Reiskirchen. Durch Vertrag vom 18. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3011 — 26. 10. 1994: Eheleute Lamster, Armin Günter, geboren am 25. 4. 1964, Lamster, Andrea Margrit, geb. Kuhn, geboren am 13. 3. 1963, beide in Gießen. Durch Vertrag vom 9. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 1. 11. 1994

Amtsgericht

5115

GR 715 — Neueintragung — 25. 10. 1994: Jürgen Franz Grzyb geb. Faulstich, geboren am 18. 3. 1959, und Isabelle Huguette Bernadette Boesme, geboren am 27. 11. 1967, beide Bachstraße 26, 36088 Hünfeld. Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 25. 10. 1994

Amtsgericht

5116

GR 375 — Neueintragung — 1. 11. 1994: Schneider, Bernd, geboren am 18. 4. 1963, Am Burgsgraben 3, Kirchhain, und Schneider geb. Hajdarovic, Sonja, geboren am 10. 3. 1963, Maurerstraße 14, Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 9. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Kirchhain, 1. 11. 1994

Amtsgericht

5117

7 GR 955 — Neueintragung — 31. 10. 1994: Manuela Sydow geb. Schuch, geboren am 28. 12. 1968, und Thomas Sydow, geboren am 13. 6. 1959, in der Schwarzerde 13 a, 65549 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 31. 10. 1994

Amtsgericht

5118

GR 1358 — Neueintragung — 8. 11. 1994: Dirk Lange, Finanzkaufmann, und Heike Lange geb. Fett, Hausfrau, Hasenpfad 7, 35112 Fronhausen-Bellnhausen. Durch nota-

riellen Vertrag vom 7. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 8. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5119**

GR 651 — **Neueintragung** — 13. 9. 1994: Die Eheleute Thomas Bürger und Ingrid Bürger geb. Wandzioch, beide wohnhaft Hinter dem Hagen 32, 37235 Hessisch Lichtenau, haben durch Vertrag vom 21. Juli 1994 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 13. 9. 1994 **Amtsgericht**

**5120**

GR 399 — **Veränderung** — 31. 8. 1994: Die Eheleute Georg Hannig und Margarete Hannig geb. Heyner, beide wohnhaft Wilhelm-Leuschner-Straße 10, 37235 Hessisch Lichtenau, haben durch Vertrag vom 25. März 1994 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Witzenhausen, 31. 8. 1994 **Amtsgericht**

**Nachlaßsachen****5121**

VI G 45/93: Die Verwaltung des Nachlasses des am 25. 11. 1993 verstorbenen **Valentin Gerst, zuletzt wohnhaft in 36287 Breitenbach a. H., Wiesenstraße 8, ist angeordnet.**

Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Hartmut Boehmer, Weinstraße 13, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 7. 11. 1994 **Amtsgericht**

**Vereinsregister****5122**

VR 664 — **Neueintragung** — 20. 10. 1994: Computer und Kommunikation Insider e. V., Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 20. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5123**

4 VR 740 — **Neueintragung** — 2. 11. 1994: Schul-Förderverein der Mittelpunktschule in Gadernheim, Gadernheim.

Bensheim, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5124**

VR 446 — **Neueintragung** — 2. 11. 1994: Männerchor 1868 Kefenrod, Kefenrod.

Büdingen, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5125**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg.**  
8 VR 821 — 7. 11. 1994: GROSS und klein; Sitz: 64354 Reinheim/Georgenhausen.

8 VR 822 — 7. 11. 1994: Leiter deutscher Flugbetriebe e. V.; Sitz: 64859 Eppertshausen.

8 VR 823 — 7. 11. 1994: Verein zur Förderung der Leichtathletik in der LG Gersprenz-Bachgau e. V.; Sitz: 64839 Münster.

8 VR 824 — 21. 10. 1994: Verein Waldarbeits-Meisterschaft e. V.; Sitz: 64823 Groß-Umstadt.

Dieburg, 7. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5126**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 10 497 — 12. 9. 1994: Verein zur Förderung der außerschulischen Betreuung für Grundschulkinder des Main-Taunus-Kreises.

73 VR 10 512 — 10. 10. 1994: Trägerverein des Gesundheits- und Umweltbüros der westlichen Stadtteile Frankfurts.

73 VR 10 513 — 17. 10. 1994: Verein der Freunde und Förderer der Schwanthalerschule.

73 VR 10 514 — 19. 10. 1994: Gesellschaft für Kulturdialog.

73 VR 10 515 — 21. 10. 1994: Weltbürger.

73 VR 10 516 — 20. 10. 1994: Gesellschaft für Sprache und Kommunikationsförderung.

73 VR 10 517 — 1. 11. 1994: Taiwanesischer Deutscher Frauenverein.

73 VR 10 518 — 28. 10. 1994: Türkische Vereine Rhein-Main.

73 VR 10 519 — 28. 10. 1994: Türkei-Institut für Politik, Geschichte und Migrationsforschung.

73 VR 10 520 — 28. 10. 1994: Freundeskreis Junge Kantorei.

73 VR 10 521 — 28. 10. 1994: DZK Deutsch-Zentralasiatischer Kulturverein.

73 VR 10 522 — 28. 10. 1994: Praxisorientierte Eingliederungshilfe für Drogenabhängige.

73 VR 10 523 — 31. 10. 1994: Förderverein Bonifatiuschule.

73 VR 10 524 — 28. 10. 1994: Landesverband Epilepsie Hessen.

73 VR 10 525 — 28. 10. 1994: Verein StudentInnenhaus Jügelstraße.

73 VR 10 526 — 31. 10. 1994: Krankenpflegeverein „Zur Nächstenliebe“ Enkheim 1899.

73 VR 10 527 — 31. 10. 1994: Förderverein für ambulante urologische Onkologie (FAUO).

73 VR 10 528 — 31. 10. 1994: VOFI Freundschafts-Vereinigung in Deutschland.

**Veränderung**

73 VR 9178 — 11. 10. 1994: Verein für Landschaftspflege und Bodenschutz. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 7. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 73**

**5127**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

VR 893 — 4. 11. 1994: Musikverein 1905 Ober-Wöllstadt e. V., Wöllstadt/Ober-Wöllstadt.

VR 894 — 4. 11. 1994: Jugendfreizeitbetreuung Friedberg, Friedberg (Hessen).

VR 895 — 4. 11. 1994: Förderverein der Kaufmännischen Schule des Wetteraukreises in Bad Nauheim, Bad Nauheim.

Friedberg (Hessen), 4. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5128**

VR 477 — **Neueintragung** — 31. 10. 1994: Freiwillige Feuerwehr Trockenerfurth, Borcken-Trockenerfurth.

Fritzlar, 31. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5129**

VR 478 — **Neueintragung** — 2. 11. 1994: Freiwillige Feuerwehr Zennern, Wabern-Zennern.

Fritzlar, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5130**

9 VR 1156 — **Neueintragung** — 2. 11. 1994: Kampfsportzentrum Fulda in Fulda.

Fulda, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5131**

VR 875 — **Neueintragung** — 31. 10. 1994: Jugendgruppe Fischborn eingetragener Verein in Birstein, Ortsteil Fischborn.

Gelnhausen, 31. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5132**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**  
VR 2141 — 26. 10. 1994: Arbeitskreis Börse an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen.

VR 2148 — 26. 10. 1994: Förderverein zur Renovierung der Wallfahrtskirche St. Anna zu Altwasser, Gießen.

VR 2150 — 26. 10. 1994: „Türkspor“ Lollar, Lollar.

Gießen, 1. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5133**

42 VR 975 — **Neueintragung** — 9. 11. 1994: Förderverein der Prälät-Diehl-Schule e. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 9. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5134**

VR 108 — **Neueintragung** — 7. 11. 1994: Imkerverein Ulstertal 188, Ehrenberg-Wüstensachsen.

Hilders, 7. 11. 1994 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders**

**5135**

8 VR 892 — **Neueintragung** — 2. 11. 1994: Verein für Integration und Fortbildung e. V., Kelkheim (Taunus).

Königstein im Taunus, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5136**

1 VR 383 — **Neueintragung** — 28. 10. 1994: Leibacher Kinderstube e. V. in Korbach-Leibach.

Korbach, 28. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5137**

7 VR 765 — **Neueintragung** — 3. 11. 1994: Sportanglerverein Oberselters e. V., Sitz: Oberselters.

Limburg a. d. Lahn, 3. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5138**

7 VR 766 — **Neueintragung** — 3. 11. 1994: Verkehrsverein Limburg/Lahn e. V., Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 3. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5139**

VR 1712 — **Neueintragung** — 26. 10. 1994: Die Hazara im Widerstand, Sitz: Marburg.

Marburg, 26. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5140**

VR 1713 — **Neueintragung** — 7. 11. 1994: Verein zur Förderung der Organisationen „The international society for the Preservation of the Tropical Rainforest (I.S.P.T.R.) and Preservation of the Amazonians River Dolphin (P.A.R.D.) in Deutschland“, Sitz: Marburg.

Marburg, 7. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5141**

VR 1714 — **Neueintragung** — 7. 11. 1994: Tagesmütter Marburg, Sitz: Marburg.

Marburg, 7. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5142**

VR 1715 — **Neueintragung** — 8. 11. 1994: Förderverein zur Gründung von Ökodörfern für Alt und Jung in der näheren Umgebung Marburgs, Sitz: Marburg.

Marburg, 8. 11. 1994

Amtsgericht

**5143**

VR 442 — **Neueintragung** — 3. 11. 1994: Ökologisches Schullandheim und Tagungshaus Licherode, Sitz: 36211 Alheim-Licherode.

Rotenburg a. d. Fulda, 3. 11. 1994

Amtsgericht

**5144**

VR 1370 — **Neueintragung** — 7. 11. 1994: Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen, Witzenhausen.

Witzenhausen, 7. 11. 1994

Amtsgericht

**5145**

VR 1369 — **Neueintragung** — 7. 11. 1994: Knappenverein Hirschberg, Großalmerode.

Witzenhausen, 7. 11. 1994

Amtsgericht

**Liquidationen****5146**

Der Verein **CITY-TEAM, Funkhilfsclub Bad Homburg**, wurde durch Beschluß vom 13. November 1993 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, vor Ablauf eines Jahres ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 11. 1994

Der Liquidator

Ralf Barth

Steingasse 12, 61350 Bad Homburg

**Vergleiche — Konkurse****5147**

VN 2/94: Die Firma **Galvano Metallschutz GmbH, 36304 Alsfeld, Schwabenröder Straße 62**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Gerhard Neske und Margaret Neske, ebenda, hat am 4. November 1994 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Alsfeld, 4. 11. 1994

Amtsgericht

**5148**

3 N 50/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Peter Baier GmbH, Industriestraße 16, 63674 Altenstadt**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Altenstadt, 1. 11. 1994

Der Konkursverwalter

Dirk Pfeil

Betriebswirt

**5149**

1 N 17/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Tico Bauelemente GmbH, Volkmarren**, vertreten durch den Geschäftsführer Udo Mallok, Wetterweg 3, 34471 Volkmarren, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 14. Dezember 1994, 15.00 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

Arolsen, 3. 11. 1994

Amtsgericht

**5150**

6 N 173/94: Am 2. November 1994, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen des **Carl Rath, Limesstraße 11, Bad Homburg v. d. Höhe**.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Tel. 0 61 72/7 55 50.

Anmeldefrist: 6. Februar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 19. Dezember 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum E 4, EG:

1. am 12. Dezember 1994, 9.00 Uhr, zur Beschlussfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 6. März 1995, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1994

Amtsgericht

**5151**

6 N 210/94: Am 2. November 1994, 9.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **CURANT Immobilienbesitz GmbH in Liquidation, ehemals Sitz in Bad Homburg**, vertreten durch den Nachtragsliquidator Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Ts.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Hoppe, Zum Quellenpark 21, 65812 Bad Soden, Tel. 0 61 96/6 30 38.

Anmeldefrist: 6. Februar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 19. Dezember 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum E 4, EG:

1. am 19. Dezember 1994, 9.00 Uhr, zur Beschlussfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 13. März 1995, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1994

Amtsgericht

**5152**

5 N 30/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Meissner GmbH & Co. KG, Modell- und Maschinenfabrik, Bahnhofstraße 48, 35216 Biedenkopf**, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Biedenkopf, 1. 11. 1994

Der Konkursverwalter

Dr. W. A. Schaaf

Rechtsanwalt

**5153**

3 N 62/92 — **Beschluß** vom 13. 10. 1994: Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **König Hovercraft GmbH & Co KG, Industriestraße 31, 63654 Büdingen**.

Das am 1. Dezember 1992, 12.00 Uhr, über das Vermögen der Firma „König Hovercraft GmbH & Co.-KG“ mit dem Sitz Industriestraße 31, 63654 Büdingen, HRA 1060 —

Amtsgericht Büdingen, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **König Hovercraft** Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer **Harry König**, eröffnete Anschlußkonkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse **eingestellt**.

Büdingen, 25. 10. 1994

Amtsgericht

**5154**

61 N 200/94: Über das Vermögen der **STRADA-Bau GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Holger Bernd Fuchs, Odenwaldstraße 26, 64319 Pfungstadt, ist am Montag, 31. Oktober 1994, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Joachim Stumpf, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: 27. Januar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 4. Dezember 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203, II. Stock:

1. am 24. November 1994, 10.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 2. März 1995, 10.00 Uhr, Saal 8, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 31. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 61****5155**

61 N 201/94: Über das Vermögen der **Pfungstädter Bauunternehmen GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Holger Bernd Fuchs, Odenwaldstraße 26, 64397 Pfungstadt, ist am Montag, dem 31. Oktober 1994, 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Joachim Stumpf, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Anmeldefrist: 2. Februar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 4. Dezember 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, EG:

1. am 30. November 1994, 9.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 8. März 1995, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 31. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 61****5156**

3 VN 1/94: Über das Vermögen der Firma **Maho Hansen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Karl-Dieter Schwab, Otto-Hahn-Straße 2—4, 64823 Groß-Umstadt, ist unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 7. November 1994, 17.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/74 90 61, Fax: 0 69/74 54 83.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Saal 108, I. Stock:

1. am 6. Dezember 1994, 14.00 Uhr, zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters,

Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am 19. Januar 1995, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Dezember 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 7. 11. 1994

Amtsgericht

### 5157

2 N 13/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Harald Watzke Büroeinrichtungen und EDV-Anlagen Handelsgesellschaft mbH, Bremer Straße 6-8 in 35066 Frankenberg (Eder)**, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 53 194,17 DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Frankenberg (Eder), 28. 10. 1994 Amtsgericht

### 5158

2 N 15/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erich Naumann GmbH, Bremer Straße 6-8, 35066 Frankenberg (Eder)**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Richard Schluckebier, Hainstraße 42, 35066 Frankenberg (Eder), wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 25 769,67 DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Frankenberg (Eder), 3. 11. 1994 Amtsgericht

### 5159

81 N 1061/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn **Manfred Paul Georg Schubert, verstorben am 26. Mai 1993, wohnhaft gewesen Nibelungenallee 21, 60318 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 20. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5160

81 N 543/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Schuldt Verwaltungsges. mbH i. L., Bernhard-Mannfeld-Weg 60, 60599 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Liquidator **Helmut Schuldt**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5161

81 N 465/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CAM Corporate Aircraft Management Flugbetriebsgesellschaft mbH i. L., Frankfurt am Main, ehemals Rhein-Main-Flughafen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5162

81 N 706/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GKK Frankfurt Werbeagentur GmbH, Stuttgarter Straße 25, 60329 Frankfurt am Main**, wird Termin mit dem Tagesordnungspunkt „Erweiterung des Gläubigerausschusses“ auf den

15. Dezember 1994, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 19. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5163

81 N 714/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 18. und 20. Mai 1991 verstorbenen **Kraftfahrers Ernst Otto Vogel, wohnhaft gewesen Offenbacher Landstraße 234, 60599 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

15. Dezember 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Für die Verwalter werden festgesetzt:

I. KV Garbarsky:

a) Vergütung: 1 685,— DM,

b) Auslagen: 100,— DM,

II. KV Hövel:

a) Vergütung: 300,— DM,

b) Auslagen: 30,— DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 31. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5164

81 N 633/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ADS Aktiv Dienstleistungs-service und Gebäudereinigungs GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Roland Siegfried Bauer, Baumertstraße 2, 60386 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

6. Dezember 1994, 9.45 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gerichtsgebäude B, Heiligkreuzgasse 34.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zu der Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5165

81 N 477/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **CIP Fördergesellschaft für Kultur, Kunst und Wissenschaft mbH, Rosserstraße 18, 60323 Frankfurt am Main**, werden für den Verwalter festgesetzt:

a) Vergütung: 5 244,— DM,

b) Auslagen: 158,70 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5166

81 N 31/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „**Intershow Veranstaltungsproduktion GmbH i. L.**“, **Glauburgstraße 95, 60318 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

20. Dezember 1994, 8.54 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 61 048,45 DM nebst 9 157,27 DM MwSt. bzw. Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 413,20 DM nebst 61,98 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 2. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5167

81 N 232/94: Der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 1994, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des **Walter E. Fuchs, Inhaber der Musikalienhandlung Walter E. Fuchs, Bornwiesenweg 4, 60322 Frankfurt am Main**, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 1. November 1994 aufgehoben worden. Die Termine vom 21. November 1994 und 19. Dezember 1994 und der offene Arrest mit Anzeigepflicht sind aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2 875,— DM, seine Auslagen auf 56,30 DM festgesetzt.

Frankfurt am Main, 9. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

### 5168

24 N 2/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **HELI Medienvertriebsgesellschaft mbH, Büsselsheimer Straße 50, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Liquidator **Peter Langer**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 31. 10. 1994

Amtsgericht

### 5169

6 N 16/94: Über das Vermögen der Firma **Vica-Putz GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Carmelo Greco und Vincenzo Barbera, Lattengasse 48, 65604 Elz**, ist am 31. Oktober 1994, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater **Wolfgang Kalker** in 53757 St. Augustin, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis 15. Dezember 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

10. Januar 1995, 15.00 Uhr, im Amtsgericht, Saal 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1994 anzeigen.

Hadamar, 2. 11. 1994

Amtsgericht

### 5170

42 N 207/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **HR Dentaltechnik GmbH, Am Knuss 12, 63505 Langenselbold**, werden die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin und das am 21. Oktober 1994 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem die Antragstel-

lerin die Hauptsache infolge Zahlung für erledigt erklärt hat.

Hanau, 31. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

**5171**

42 N 176/94: Über das Vermögen der **Firma Druckerei Haus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hainstraße 50, 63526 Erlensee**, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Haus, wird heute, 31. Oktober 1994, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 27. Dezember 1994.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

14. Dezember 1994, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

25. Januar 1995, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Dezember 1994 anzeigen.

Post- und Telegramm Sperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Filiale Hanau, Kto.-Nr.: 2480952 (BLZ 506 400 15).

Hanau, 31. 10. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

**5172**

N 5/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Uwe Frommann, Inhaber der Firma Frommann Erdbau, Panoramaweg 28, 34576 Homberg-Welferode**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters: 6 992,45 DM, seine Auslagen: 575,— DM.

Homberg/Efze, 26. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5173**

651 N 69/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Martin Siebert & Sohn GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dittmar Siebert, Habichtswaldstraße 20, 34270 Schauenburg-Hoof, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 17. Januar 1995, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 3. 11. 1994 **Amtsgericht, Abt. 651**

**5174**

9 N 64/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 8. 1992 verstorbenen **Herrn Dr. Joachim Brand, zuletzt wohnhaft: Ölmühlweg 31, 61462 Königstein im Taunus**, wird der Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 15. Dezember 1994, 13.30 Uhr, Zimmer 205, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß).

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Königstein im Taunus, 1. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5175**

N 61/94, N 66/94 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Firma Montagebau-Viernheim**, vertreten durch deren Inhaber Günter Stollen und Ante Galic-Botic, Pariser Weg 10, 68519 Viernheim, wird die Sequestration nebst Post- und Telegramm Sperre vom 26. Oktober 1994 aufgehoben, nachdem das Verfahren für erledigt erklärt wurde.

Lampertheim, 2. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5176**

7 N 43/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma EMTEK Electron Microprobe Technologies GmbH, 63225 Langen, Lutherstraße 26**, Notgeschäftsführer: Gernot Winkler, Goethestraße 45, 63322 Rödermark, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Langen, 20. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5177**

7 N 56/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Nadim Altunbulak, Dehrner Weg 5, 65555 Limburg-Offheim**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 26. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5178**

7 N 49/90 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Richter Spiel und Hobby GmbH, Limburg**, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Masse zu entnehmen:

- a) 2 800 000,— DM als weiteren Vorschuß auf reine Vergütung und Auslagen
- b) je 20 000,— DM als weiteren Vorschuß auf die Vergütung und Auslagen für jedes Mitglied des Gläubiger-Ausschusses.

Limburg a. d. Lahn, 31. 10. 1994 **Amtsgericht**

**5179**

7 N 3/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nassovia Bergbaugesellschaft mbH, Frankfurter Straße 54, 65549 Limburg a. d. Lahn**, vertreten durch den Geschäftsführer Fredy-Werner Hanz, ebenda, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen

- a) als Sequester in Höhe von 5 000,— DM,
- b) als Konkursverwalter in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 3. 11. 1994 **Amtsgericht**

**5180**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Josef Hochholz GmbH & Co. KG, Klaffensteiner Straße 2, 7030 Böblingen**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 165 411,73 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-

Ausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 126 846,40 DM bevorrechtigte und 37 090,76 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Zimmerstraße 29, 63225 Langen.

Maintal, 5. 10. 1994

**Der Konkursverwalter**  
U. Kneller  
Rechtsanwalt

**5181**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Stenzel CNC-Technik GmbH, früher Rheingaustraße 38, 65201 Wiesbaden**, ist die Schlußverteilung genehmigt und auch vorgesehen.

Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO betragen gesamt 146 806,15 DM.

Hierauf entfallen 29 171,38 DM auf die Sozialplanansprüche, die mit einer Quote von 80% befriedigt werden können; die sonstigen festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen in Höhe von 117 634,77 DM können mit einer Quote von 40% befriedigt werden. Auf die bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2—5 KO und die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO entfallen keine Quotierungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblikknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden (Aktenzeichen: 62 N 189/93).

Mainz, 10. 11. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

**5182**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Silvia Mehlinger als Inhaberin der Firma Silvia Mehlinger, Münchhofstraße 64, 55246 Mainz-Kostheim** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden 62 N 128/94), wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 10. 11. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

**5183**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Henniger Satz GmbH, früher geschäftsansässig Fritz-Ullmann-Straße 13, 65252 Mainz-Kastel** (Aktenzeichen beim Amtsgericht Wiesbaden 62 N 144/94), wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

Mainz, 10. 11. 1994

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

**5184**

7 N 148/93: Das am 7. Oktober 1993 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Adrett Textilpflege GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Bernhard Kobienia**, **Schleussnerstraße 38, 63263 Neu-Isenburg**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde — einschließlich 15% Mehrwertsteuer — auf 53 254,36 DM (nicht 49 781,25 DM) festgesetzt.

**Offenbach am Main, 19. 10. 1994** **Amtsgericht**

**5185**

4 N 54/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KOMPIMEX Rohstoff- und Warenhandel GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Armin Krieger**, **Matthias-Grünwald-Straße 52, 65428 Rüsselsheim**, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Auslagen und Steuern auf 1 377,84 DM festgesetzt.

**Rüsselsheim, 1. 9. 1994** **Amtsgericht**

**5186**

4 N 42/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Hummel und Sohn GmbH & Co KG**, **An der Friedrichstraße 24, 65428 Rüsselsheim**, gesetzlich vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **Heindl Beteiligungsgesellschaft mbH**, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin **Jutta Heindl**, wird die Gläubigerversammlung auf Donnerstag, 12. Januar 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 214, Haus A des Amtsgerichts, **Ludwig-Dörfler-Allee 9**, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

**Rüsselsheim, 4. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5187**

N 46/94: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **FW XI Lederwaren GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Horst Nikolaus Weiland** und **Peter Weiland**, **Büchnerstraße 12, 63110 Rodgau**.

Der Schuldnerin ist am 1. November 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

**Seligenstadt, 1. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5188**

4 N 65/94: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **City-Haarmoden GmbH** in **Usingen**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Eleonore Stolskij**, **Usingen**, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

**Usingen, 31. 10. 1994** **Amtsgericht**

**5189**

4 N 7/93 — **Beschluß**: Das am 25. Mai 1993 über das Vermögen der **Monika Metzler in Wehrheim** eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Beleg-

gen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

**Usingen, 26. 10. 1994** **Amtsgericht**

**5190**

62 N 12/91: Über den Nachlaß des am 25. 10. 1990 in Wiesbaden verstorbenen **Dr. Wolfgang Schenk**, zuletzt **wohnhafte Dieselstraße 14, Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

Montag, 16. Januar 1995, 9.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem **Amtsgericht Wiesbaden** bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 16 659,36 DM (sechzehntausendsechshundertneunundfünfzig 36/100) zuzüglich 6,5% Mehrwertsteuer, die zu erstattenden Auslagen werden auf 85,70 DM festgesetzt.

**Wiesbaden, 19. 10. 1994** **Amtsgericht, Abt. 62**

**5191**

62 N 189/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stenzel CNC-Technik GmbH**, **Rheingaustraße 38, 65185 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Michael E. Stenzel**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

23. Januar 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude, Moritzstraße 5, vor dem **Amtsgericht Wiesbaden** bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 47 066,20 DM (siebenundvierzigtausendsechshundertsechzig 20/100), die zu erstattenden Auslagen werden auf 87,50 DM festgesetzt.

**Wiesbaden, 25. 10. 1994** **Amtsgericht, Abt. 62**

**5192**

62 N 5/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HOT-CLOCK Design- und Modeuhren Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Pabst-Rodius**, **Reutlinger Straße 19, 65205 Wiesbaden-Delkenheim** — Schuldnerin —, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 13. Februar 1995, 9.00 Uhr, Saal 402 des Amtsgerichts, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

**Wiesbaden, 28. 10. 1994** **Amtsgericht**

**5193**

62 N 249/93: In dem Konkursverfahren betreffend **Astex Textil-Handel GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Erol Kocaturk**, **Holzstraße 11 b, 65197 Wiesbaden**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 6. Februar 1995, 9.00 Uhr,

Saal 402 des Amtsgerichts Wiesbaden, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

**Wiesbaden, 31. 10. 1994** **Amtsgericht**

**5194**

62 N 254/93: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **KAD Kliebenstein Computer Animation und Design GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Jürgen Kliebenstein**, **Solar Parkhotel Dresden**, **Peterwitzstraße 8, 01705 Freital-Wurgwitz**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 14. Februar 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

**Wiesbaden, 1. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5195**

62 N 140/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Ideal Service Gebäudedienste GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Edmund Fillmann**, **Holsteinstraße 19, 65187 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 19. Oktober 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

**Wiesbaden, 2. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5196**

62 N 225/93: Konkursantragsverfahren Lübecker Hypothekenbank AG, **Schwarteuer Allee 107—109, 23554 Lübeck** — Gläubigerin —, gegen **Rechtsanwalt Dieter Brügge-mann**, **Frankfurter Straße 5, 65189 Wiesbaden** — Schuldner —.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 22. Dezember 1993 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

**Wiesbaden, 3. 11. 1994** **Amtsgericht**

**5197**

3 N 23/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **FROWOLF Freizeit GmbH**, **Leipziger Straße 103, 37235 Hessisch Lichtenau**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

**Witzenhausen, 2. 11. 1994** **Amtsgericht, Abt. 3**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.  
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**5198**

K 3/92: Die im Grundbuch von Friedewald, Band 76, Blatt 2064, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Friedewald,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 150/81, Gebäude- und Freifläche, Schloßplatz 8, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 108/1, Gebäude- und Freifläche, Schloßplatz 8, Größe 2,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Das Riffelrod, Größe 13,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, Im Köhlerholz, Größe 14,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 29, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Im Köhlerholz, Flächen anderer Nutzung, Größe 22,85 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Im Köhlerholz, Größe 4,27 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 149/81, Gebäude- und Freifläche, Am Feld, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 14, Flurstück 107/1, Gebäude- und Freifläche, Schloßplatz 9, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 152/1, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Tonacker, Größe 25,54 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 13, Flurstück 47/2, Landwirtschaftsfläche, Die Mühlwiesen, Größe 4,33 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Gabriele Schön-Knieps.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1:	19 000,— DM,
lfd. Nr. 2:	200 000,— DM,
lfd. Nr. 3:	2 800,— DM,
lfd. Nr. 4:	1 470,— DM,
lfd. Nr. 5:	1 100,— DM,
lfd. Nr. 6:	430,— DM,
lfd. Nr. 7:	24 000,— DM,
lfd. Nr. 8:	358 000,— DM,
lfd. Nr. 9:	6 100,— DM,
lfd. Nr. 10:	4 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 31. 10. 1994**      **Amtsgericht**

**5199**

K 54/92: Die im Grundbuch von Tann, Band 15, Blatt 424, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Tann, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 18/3, Landwirtschaftsfläche, Am Bockenrain, Größe 93,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 74, Landwirtschaftsfläche, Auf der Au, Größe 32,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Auf der Au, Größe 7,85 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 76, Landwirtschaftsfläche, Auf der Au, Größe 220,05 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 87, Landwirtschaftsfläche, Im Schleifrain, Größe 192,79 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 88, Waldfläche, Im Schleifrain, Größe 102,08 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 89, Waldfläche, Im Schleifrain, Größe 38,37 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Götzenbachsseite und am Götzenbachsrain, Größe 613,52 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Im Götzenbach, Größe 53,68 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Im Götzenbach, Größe 331,68 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 6, Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Am Roth, Größe 401,20 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 6, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Die Rothsatteln, Größe 664,42 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 6, Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Hinterm Roth, Größe 431,31 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Am Eichbergsweg, Größe 289,70 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 9, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Gerteröder Straße 8, Größe 11,94 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 7/1, Landwirtschaftsfläche, Fläche anderer Nutzung, Im Erlenstrauch, Größe 411,74 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 4, Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, Am Hinterbergsrain, Größe 77,36 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 8, Flurstück 42/3, Landwirtschaftsfläche, Am Hasselrain, Größe 133,75 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 12, Flurstück 56/9, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Heischbachseite, Größe 525,45 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 11, Flurstück 28, Landwirtschaftsfläche, An der Ringsbachseite, Größe 85,92 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 13, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Heischbachseite, Größe 234,09 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 13, Flurstück 7, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, In der Heischbachseite, Größe 57,52 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 14, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf der Dörnbachseite, Größe 199,35 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 14, Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, An der Ringsbachseite, Größe 122,52 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 7, Flurstück 6/1, Landwirtschaftsfläche, Am Eichberge, Größe 119,85 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 5, Flurstück 16/3, Verkehrsfläche, Im Götzenbach, Größe 67,89 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 5, Flurstück 12/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf der Freistraße, Größe 967,01 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 8, Flurstück 1/1, Landwirtschaftsfläche, Unterm Dorfe, Größe 16,43 Ar,

lfd. Nr. 39, Flur 6, Flurstück 50, Verkehrsfläche, Hinterm Roth, Größe 6,02 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 6, Flurstück 51, Verkehrsfläche, Hinterm Roth, Größe 14,79 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 9, Flurstück 93, Wasserfläche, Unterm Dorfe, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 9, Flurstück 92, Wasserfläche, Unterm Dorfe, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 6, Flurstück 60/10, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Triesch, Größe 70,26 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 8, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Im Bruch, Größe 14,99 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 9, Flurstück 48/3, Gebäude- und Freifläche, Unterm Dorfe, Größe 16,77 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 9, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Gerteröder Straße 8, Größe 18,18 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. Februar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Bernd Gustav Sokoliß.

Werte nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1:	13 760,— DM,
lfd. Nr. 2:	2 240,— DM,
lfd. Nr. 3:	560,— DM,
lfd. Nr. 4:	15 840,— DM,
lfd. Nr. 5:	10 720,— DM,
lfd. Nr. 6:	4 880,— DM,
lfd. Nr. 7:	1 840,— DM,
lfd. Nr. 8:	34 320,— DM,
lfd. Nr. 9:	3 360,— DM,
lfd. Nr. 10:	21 200,— DM,
lfd. Nr. 12:	25 680,— DM,
lfd. Nr. 13:	63 760,— DM,
lfd. Nr. 14:	41 360,— DM,
lfd. Nr. 15:	46 320,— DM,
lfd. Nr. 17:	2 400,— DM,
lfd. Nr. 21:	43 980,— DM,
lfd. Nr. 22:	5 520,— DM,
lfd. Nr. 24:	32 080,— DM,
lfd. Nr. 26:	44 640,— DM,
lfd. Nr. 27:	8 240,— DM,
lfd. Nr. 28:	11 200,— DM,
lfd. Nr. 29:	2 720,— DM,
lfd. Nr. 30:	11 120,— DM,
lfd. Nr. 31:	9 760,— DM,
lfd. Nr. 32:	11 440,— DM,
lfd. Nr. 34:	3 760,— DM,
lfd. Nr. 36:	50 240,— DM,
lfd. Nr. 37:	1 280,— DM,
lfd. Nr. 39:	960,— DM,
lfd. Nr. 40:	2 320,— DM,
lfd. Nr. 41:	25,— DM,
lfd. Nr. 42:	20,— DM,
lfd. Nr. 43:	7 840,— DM,
lfd. Nr. 44:	1 200,— DM,
lfd. Nr. 45:	1 600,— DM,
lfd. Nr. 46:	220 000,— DM,
lfd. Nr. 47:	256 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Hersfeld, 1. 11. 1994**      **Amtsgericht**

**5200**

8 K 1/94: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 227, Blatt 8664, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Bad Vilbel, Flur 1, Flurstück 859/3, Gebäude- und Freifläche, Pfarrwiese 12 a, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Bad Vilbel, Flur 1, Flurstück 841/61, Gebäude- und Freifläche, Pfarrwiese, Größe 0,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Dr. Gerd Volke, geboren am 20. 12. 1949, Danziger Straße 29, 61118 Bad Vilbel,

Susanne Volke geb. Zimmermann, geboren am 2. 5. 1954, Pfarrwiese 12 a, 61118 Bad Vilbel, — je zur Hälfte —.

Beschlagnahmetermin: 17. Februar 1994.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	622 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Vilbel, 27. 10. 1994**      **Amtsgericht**

**5201**

4 K 38/93: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 29, Blatt 990, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Buchenau, lfd. Nr. 1, Flur 62, Flurstück 88/48, Grünland, Größe 5,67 Ar, Ackerland, In der wilden Speiert, Größe 4,26 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Alte Landstraße 50, Größe 11,52 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 30, Flurstück 17, Ackerland, Hinterm Stöffel, Größe 2,83 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 30, Flurstück 16, Ackerland, Hinterm Stöffel, Größe 2,25 Ar, soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 9.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Amtsgerichtsgebäude, 35216 Biedenkopf, Hainstraße 72, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Damm geborene Müller, Elisabethe, geboren am 8. September 1914, Witwe des Rentners Karl Damm,  
b) Damm, Norbert, Sparkassenangestellter, geboren am 21. März 1945, in Dautphetal-Dautphe, Gladenbacher Straße 5,  
c) Damm, Veronika, Altenpflegerin, geboren am 8. März 1951,  
d) Damm, Elfriede, Verkäuferin, geboren am 27. August 1958,  
zu 2 a), c), d): Dautphetal-Buchenau, Alte Landstraße 50,  
zu 2 a) bis d): — in Erbengemeinschaft —.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 62, Flurstück 88/48 auf 1 092,30 DM,  
Flur 31, Flurstück 5 auf 134 599,— DM,  
Flur 30, Flurstück 17 auf 424,50 DM,  
Flur 30, Flurstück 16 auf 337,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 25. 10. 1994

Amtsgericht

**5202**

4 K 1/94: Das im Grundbuch von Bottenhorn, Band 43, Blatt 1545, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 6, Gemarkung Bottenhorn, Flur 18, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohlstraße 2, Größe 1,67 Ar, soll am Freitag, dem 10. März 1995, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bajric, Anita, geborene Pitzer, Näherin, geboren am 9. Februar 1952, Hohlstraße 2, 35080 Bad Endbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

122 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 25. 10. 1994

Amtsgericht

**5203**

4 K 4/94: Das im Grundbuch von Quotshausen, Band 29, Blatt 974, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Quotshausen, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Schelde-Lahn-Straße 29, Größe 4,51 Ar, soll am Freitag, dem 17. März 1995, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vormweg, Friedrich, geboren am 2. Mai 1954,

Vormweg, Birgit, geborene Senß, geboren am 1. August 1956, beide wohnhaft Steffenberg-Quotshausen, Schelde-Lahn-Straße 29, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

256 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 27. 10. 1994

Amtsgericht

**5204**

8 K 15/94: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 85, Blatt 2730, eingetragene Grundeigentum — nur der halbe Anteil —, lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 3,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 18, im Erdgeschoß des Amtsgerichts, 35683 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Alexander Loos, Erbsengasse 1, 35683 Dillenburg, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil an Flur 12, Flurstücke 34/1 und 34/2 einheitlich auf 84 653,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 3. 11. 1994

Amtsgericht

**5205**

84 K 147/92: Die im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 64, Blatt 2184, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 209, Flurstück 23/1, Freifläche, Mainzer Landstraße 257, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 209, Flurstück 30/1, Freifläche, Mainzer Landstraße 253, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 209, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 253, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 209, Flurstück 28/1, Freifläche, Mainzer Landstraße 255, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 209, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 255, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 209, Flurstück 2/6, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 253–255, Größe 20,57 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Wilner International Properties B. V. in Castricum/Niederlande.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	4 939 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 349 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	3 400 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 349 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	3 306 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	27 757 000,— DM,
zusammen:	42 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5206**

84 K 226/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4822, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 310/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1.00.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820, 4821, 4823 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Büro- und Nebenräume),

soll am Donnerstag, dem 16. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

416 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5207**

84 K 250/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4846, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.06.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 22. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

**5208**

84 K 20/94: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Bad Vilbel, Band 108, Blatt 3911, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder Eschbach, Flur 2, Flurstück 202/12, Gebäude- und Freifläche, Homburger Landstraße, Größe 3,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. April 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

1. Herrn Michael Hartmann, Mainzer Landstraße 168, 60327 Frankfurt am Main,  
2. Frau Ute Hartmann geb. Schwickerath, Homburger Landstraße 769, 60437 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5209

84 K 246/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4842, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.05.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4841, 4843 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 23. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5210

84 K 252/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4848, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.07.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4847, 4849 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 23. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5211

84 K 225/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4821, eingetragene Teileigentum,

Ifd. Nr. 1: 158/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen-Nr. 1.00.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875 insgesamt) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen,

soll am Dienstag, dem 28. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5212

84 K 256/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4852, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.08.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4851, 4853 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 23. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

223 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5213

84 K 262/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 140, Blatt 4858, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1: 154/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.09.3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4857, 4859 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 23. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

233 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5214

84 K 240/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4836, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1: 150/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.04.1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 22. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

216 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

## 5215

84 K 241/93: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 139, Blatt 4837, eingetragene Wohnungseigentum, Ifd. Nr. 1: 168/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder Eschbach, Flur 3, Flurstück 397/9, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 1, Größe 28,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung Nr. 1.04.2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4820 bis 4875) und Sondernutzungsrechte bzgl. Kfz-Stellplätzen (Dreizimmerwohnung),

soll am Mittwoch, dem 22. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Renta-Projekt Grundstücks GmbH, jetzt: IVG Immobilienverwertungsgesellschaft mbH, Steinbeisstraße 4, 71229 Leonberg.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

### 5216

K 11/94: Das im Grundbuch von Obermöllrich, Band 13, Blatt 527, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 110/16, Straße, Lindensteinstraße, Größe 0,04 Ar,

Flurstück 56/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindensteinstraße 3, Größe 2,88 Ar, soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Amtsgerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Randolf Gundlach, Lindensteinstraße 3, Fritzlar,

Beate Gundlach, jetzt: Rathgeber, Steinigstraße 59, Kassel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 31. 10. 1994

Amtsgericht

### 5217

5 K 12/93: Das im Wohnungsgrundbuch von Künzell, Band 96, Blatt 3058, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 42,33/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/7, Lieg.B. 1880, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Litt-Ring 20, Größe 8,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß und an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3043 bis 3062);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bezüglich Kfz-Stellplätze sind getroffen;

bei diesem Wohnungseigentum ist vermerkt:

lfd. Nr. 2/zu 1: 42,33/2 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Künzell, Flur 3, Flurstück 538/8, Verkehrsfläche, Theodor-Litt-Ring, Größe 2,81 Ar;

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum —, Am Rosengarten Nr. 4, 36037 Fulda, Raum 3.100, 3. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

RGS Immobilien und Verwaltungen GmbH, München.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 61 000,— DM festgesetzt.

Es handelt sich um einen weiteren Versteigerungstermin i. S. des § 74 a Abs. 3 ZVG, für den die Gebotsgrenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG nicht gelten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 27. 10. 1994

Amtsgericht

### 5218

5 K 78/93: Die im Grundbuch von Löschenrod, Band 10, Blatt 304, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Löschenrod, Flur 3, Flurstück 45/3, Lieg.B. 81, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 1, Größe 6,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Löschenrod, Flur 3, Flurstück 45/15, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 1, Größe 0,40 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 23. Februar 1995, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum —, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3.100 (3. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Klaus Reith.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 4 (Zweifamilienhaus mit Holz-Gartenhaus): 227 983,— DM,

lfd. Nr. 5 (Garage): 9 114,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 28. 10. 1994

Amtsgericht

### 5219

5 K 4/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Fulda, Band 335, Blatt 11 805, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 35,98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/69, Lieg.B. 6176, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 58—64, Größe 137,40 Ar,

Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/79, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße, Größe 0,11 Ar,

Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/85, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße, Größe 43,41 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, rechts vom Flureingang 3. Wohnung rechts, Nr. 123 des Aufteilungsplans; Nutzungsregelung bezüglich der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge ist getroffen;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 11 683 bis 11 915);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 2. März 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten 4, Zimmer Nr. 3.100 (3. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Schick,

b) Helga Schick geb. Helm, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 164 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 4. 11. 1994

Amtsgericht

### 5220

5 K 12/94: Die im Grundbuch von Marbach, Band 34, Blatt 1065, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 101/1, Platz, Bahnhofstraße, Größe 2,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 86/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 6, Größe 11,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 89/3, Platz, Bahnhofstraße, Größe 4,16 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 9. März 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3.100 (3. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Küchenmeister Matthias Wolfschlag.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt auf 1 380 340,— DM.

lfd. Nr. 1: 35 100,— DM,

lfd. Nr. 2: 1 282 840,— DM,

lfd. Nr. 3: 62 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 4. 11. 1994

Amtsgericht

### 5221

K 11/94: Das im Grundbuch von Gondsroth, Band 36, Blatt 857, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gondsroth, Flur 11, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 21, Größe 9,69 Ar,

soll am Montag, dem 13. Februar 1995, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Rassel in Hasselroth,

Elisabeth Rassel in Hasselroth, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 11. 1994

Amtsgericht

### 5222

42 K 42/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 46, Blatt 1772,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 59/1, Gebäude- und Freifläche, Klaussegasse 3, Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 59/2, Gebäude- und Freifläche, Klaussegasse 3, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 59/3, Gebäude- und Freifläche, Klaussegasse 3, Größe 0,87 Ar,

(Grundstücke als wirtschaftliche Einheit, bebaut mit einem Wohngebäude und gewerblich genutzten Nebengebäuden — Feinmechanikerwerkstatt mit Büro —),

soll am Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Winfried Menges,

b) Irene Menges geb. Zöller, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

- a) für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 390 000,— DM,  
 b) für das noch beschlagnahmte Zubehör der Feinmechanikerwerkstatt auf diesem Grundstück auf 127 940,— DM,  
 c) für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 148 000,— DM,  
 d) für das Zubehör der Feinmechanikerwerkstatt auf diesem Grundstück auf 42 240,— DM,  
 e) für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 92 000,— DM,  
 f) für das noch beschlagnahmte Zubehör der Feinmechanikerwerkstatt auf diesem Grundstück auf 264 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 11. 1994

Amtsgericht

### 5223

24 K 71/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 209, Blatt 7897,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 220/1 000 an Grundstück Groß-Gerau, Flur 19, Nr. 641/1, Gebäude- und Freifläche, Im Lerchelsbühl 6, Größe 9,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2,

soll am Mittwoch, dem 25. Januar 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johnie Freddie Ssebudde-Luminsa.  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

489 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 1. 11. 1994

Amtsgericht

### 5224

7 K 4/94: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 69, Blatt 2369, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 42, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 21, Größe 11,12 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, 65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Evamaria Vandeninden, geboren am 28. 3. 1953, Limburger Straße 21, 65599 Dornburg-Frickhofen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

405 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 1. 11. 1994

Amtsgericht

### 5225

42 K 5/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 339, Blatt 11 859: 9 524/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 33,

Flurstück 121/10, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 7, Größe 19,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Versicherung) Nr. 50 der Teilungserklärung (lt. Schätzung ca. 460 qm Bürofläche und drei Pkw-Abstellplätze), soll am Dienstag, dem 24. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Cordes, Mönchengladbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 2. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

### 5226

4 K 18/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 40, Blatt 1185, Gemarkung Westuffeln, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, An der Wange, Größe 8,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 433, Gebäude- und Freifläche, An der Wange, Größe 8,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Januar 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Viehmann, 34379 Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 29 575,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 auf 28 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 3. 11. 1994

Amtsgericht

### 5227

642 K 215/93: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 80, Blatt 2360, eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 850,024/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 60/55, Lieg.B. 1317, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße, Größe 13,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2359 bis 2370); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 2./11. 3. 1991 (Eigentumswohnung im EG mit 74,44 m<sup>2</sup> Wfl.; Keller: 8,56 m<sup>2</sup>; Bj. um 1989);

soll am Montag, dem 30. Januar 1995, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß,

Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stumpf, Dieter, Baunatal,  
 b) Stumpf, Suvanee, geb. Srivorakul, Baunatal, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. V, 180 Abs. I ZVG: 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 10. 1994 Amtsgericht, Abt. 642

### 5228

641 K 106/94, 642 K 111 — 641 K 119/94: Die im Grundbuch von Heiligenrode, Band 119, eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte:

a) Blatt 3402, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 73,7/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 1, K 1, G 1 des Aufteilungsplans;

b) Blatt 3403, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96,8/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 2, K 2, G 2 des Aufteilungsplans;

c) Blatt 3404, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96,8/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 3, K 3, G 3 des Aufteilungsplans;

d) Blatt 3405, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96,8/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 4, K 4, G 4 des Aufteilungsplans;

e) Blatt 3406, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135,9/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 5, K 5, G 5 des Aufteilungsplans;

f) Blatt 3407, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 73,7/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 6, K 6, G 6 des Aufteilungsplans;

g) Blatt 3408, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96,8/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 7, K 7, G 7 des Aufteilungsplans;

h) Blatt 3409, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96,8/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 8, K 8, G 8 des Aufteilungsplans;

i) Blatt 3410, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 96,8/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 9, K 9, G 9 des Aufteilungsplans;

j) Blatt 3411, Heiligenrode, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135,9/1 000, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 10, K 10, G 10 des Aufteilungsplans;

der jeweilige Miteigentumsanteil — vorstehend zu a) bis j) näher bezeichnet — betrifft jeweils das Grundstück Gemarkung Heiligenrode, Flur 3, Flurstück 70/3, LB 2467, Gebäude- und Freifläche, Schladeweg 7, Größe 15,05 Ar und ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2. 7. 1992 (zehn Eigentumswohnungen);

sollen

bezüglich a) — 641 K 106/94 — am Montag, dem 8. Mai 1995, um 8.30 Uhr,

bezüglich b) — 642 K 111/94 — am Montag, dem 8. Mai 1995, um 10.00 Uhr, bezüglich c) — 642 K 112/94 — am Dienstag, dem 9. Mai 1995, um 8.30 Uhr, bezüglich d) — 642 K 113/94 — am Dienstag, dem 9. Mai 1995, um 10.00 Uhr, bezüglich e) — 642 K 114/94 — am Mittwoch, dem 10. Mai 1995, um 8.30 Uhr, bezüglich f) — 642 K 115/94 — am Mittwoch, dem 10. Mai 1995, um 10.00 Uhr, bezüglich g) — 641 K 116/94 — am Donnerstag, dem 11. Mai 1995, um 8.30 Uhr, bezüglich h) — 641 K 117/94 — am Donnerstag, dem 11. Mai 1995, um 10.00 Uhr, bezüglich i) — 641 K 118/94 — am Freitag, dem 12. Mai 1995, um 8.30 Uhr, bezüglich j) — 641 K 119/94 — am Freitag, dem 12. Mai 1995, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin jeweils am 7. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schirm, Erdmute, Niestetal.  
Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
bezüglich a) 641 K 106/94: 70 000,— DM,  
bezüglich b) 642 K 111/94: 90 000,— DM,  
bezüglich c) 642 K 112/94: 90 000,— DM,  
bezüglich d) 642 K 113/94: 90 000,— DM,  
bezüglich e) 642 K 114/94: 125 000,— DM,  
bezüglich f) 642 K 115/94: 77 000,— DM,  
bezüglich g) 641 K 116/94: 100 000,— DM,  
bezüglich h) 641 K 117/94: 100 000,— DM,  
bezüglich i) 641 K 118/94: 100 000,— DM,  
bezüglich j) 641 K 119/94: 137 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 11. 1994 Amtsgericht, Abt. 641/642

## 5229

5 K 22/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 132, Blatt 4333,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 609/63, Hof- und Gebäudefläche, Der Buchwald, Größe 4,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1995, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude hier, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Haas, Moldastraße 24, 35260 Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 3. 11. 1994

Amtsgericht

## 5230

7 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 265, Blatt 9392: 346/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Ober-Roden, Flur 25, Flurstück 237/13, Gebäude- und Freifläche, Paul-Ehrlich-Straße 28—30, Größe 40,55 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Einheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 12 (Räume im 2. Obergeschoß der Halle G);

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 21. Februar 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Philipp Klaus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 23. 10. 1994

Amtsgericht

## 5231

7 K 71/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 167, Blatt 5128,

Flur 55, Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Im Dachsstück 8, Größe 91,80 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1995, 10.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan, unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 255 512,69 DM (Büro- und Lagergebäude).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargegeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 31. 10. 1994 Amtsgericht

## 5232

7 K 59/93: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 43, Blatt 1715, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 175/1, Gebäude- und Freifläche (Produktionsbetrieb mit Lagergebäuden), In der Aue 29, Größe 36,97 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1995, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Autron Wickeltechnik GmbH, Reichelsheim.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 6. 10. 1994

Amtsgericht

## 5233

1 K 28/93: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 120, Blatt 3909, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 10/93, Hof- und Gebäudefläche, Behlstraße (jetzt: Berliner Straße 1), Größe 3,22 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Januar 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, Stock I, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Azmin Hofmann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

775 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 2. 11. 1994 Amtsgericht

## 5234

5 K 18/94: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 39, Blatt 1310, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur 2, Flurstück 214, Hof- und Gebäudefläche, Alter Weg 11, Größe 8,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 11 (Sitzungssaal), 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Cornelia Dümmler geb. Hartmann, Alter Weg 11, 61276 Weilrod (jetzt Meyer gesch. Dümmler).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM für EFH, Baujahr 1952, erweitert 1984.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 11. 10. 1994

Amtsgericht

## 5235

61 K 85/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 137, Blatt 3982, eingetragene Grundeigentum,

Flur 7, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Tannenweg 5, Größe 8,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1995, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otmar Ewald in Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 31. 10. 1994

Amtsgericht

## 5236

61 K 69/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 239, Blatt 4989, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 32, Flurstück 24/3, Hof- und Gebäudefläche, Freseniusstraße 17, Größe 12,31 Ar,

soll am Montag, dem 30. Januar 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock,

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Scholdan.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 10. 1994

Amtsgericht

## 5237

61 K 110/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 504, Blatt a) 12 926, b) 12 930, eingetragene Grundeigentum,

a) 27 646/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden, Flur 157, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Walkmühlstraße 4, Größe 7,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß nebst darüberliegendem Dachraum sowie Kellerabstellraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 bezeichnet;

b) 1 245/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wiesbaden, Flur 157, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Walkmühlstraße 4, Größe 7,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet;

soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1995, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma LWS Handelsgesellschaft mbH, Stahl- und Industrieprodukte, Hengersberg-Schwarzach.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 361 000,— DM,

b) auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 11. 1994

Amtsgericht

## 5238

3 K 2/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 87, Blatt 3012, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 2; Gemarkung Zierenberg, Flur 7, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Oderweg 8, Größe 8,43 Ar, soll am Montag, dem 9. Januar 1995, um 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, Gerichtsstraße 5, 34459 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Buchholz, Doris

b) Buchholz geb. Kepper, Rolf-Peter, beide Oderweg 8, 34289 Zierenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 2 auf 290 000,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 7. 11. 1994

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 10. — nichtöffentliche (11.00—11.45 Uhr) / öffentliche (ab 11.45 Uhr) — Sitzung des Akteneinsichtsausschusses findet am Montag, 28. November 1994, 11.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagsordnung:

##### 1. Akteneinsichtnahme (nichtöffentlich)

hier: Bericht betreffend Leistungen der Firma CCS (Combined Container Services) als Subunternehmer der Firma Roland Tankbau am Entladungsbahnhof (Container Terminal) in Gustavsburg

##### 2. Weiteres Verfahren (öffentlich)

Frankfurt am Main, 15. November 1994

Umlandverband Frankfurt  
Liese,  
Vorsitzender des  
Akteneinsichtsausschusses

### Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

#### I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 1994 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteile Westerfeld und Hausen-Arnsbach  
Verlängerung der Heisterbachstraße in nördlicher Richtung von der L 3270 bis zur K 723

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Ferner hat die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 13. Juli 1994 und am 12. Oktober 1994 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim,  
Ziffer 1: Stadtteil Flörsheim, Gebiet „Die Boim“

Ziffer 2: Stadtteil Weilbach, Gebiet „Langenhainer Straße/Auf den Glückmaißer Weg“

Ziffer 3: Stadtteil Weilbach, Gebiet „Germania Sportplatz (Rekultivierung)“

Ziffer 4: Stadtteil Weilbach, Gebiet „Über den Frankenpfad“

Ziffer 5: Stadtteil Wicker, Gebiet „Neuer Friedhof nördlich der Goldbornhalle“

Ziffer 6: Stadtteil Wicker, Gebiet „Odenwaldstraße“

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteile Bad Vilbel und Dortelweil, Gebiet „Dortelweil West“

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Buchschlag, Gebiet „Sprendlinger Weg“ (Friedhofserweiterung)

- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen, Gebiet „Grünzug am Ziegelhüttenweg“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für die o. g. Verfahren gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

#### II. Öffentliche Auslegung

- 1. Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 13. Juli 1994 und am 12. Oktober 1994 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim,

Ziffer 1: Stadtteil Flörsheim, Gebiet „Die Boim“

Ziffer 2: Stadtteil Weilbach, Gebiet „Langenhainer Straße/Auf den Glückmaißer Weg“

Ziffer 3: Stadtteil Weilbach, Gebiet „Germania Sportplatz (Rekultivierung)“

Ziffer 4: Stadtteil Weilbach, Gebiet „Über den Frankenpfad“

Ziffer 5: Stadtteil Wicker, Gebiet „Neuer Friedhof nördlich der Goldbornhalle“

Ziffer 6: Stadtteil Wicker, Gebiet „Odenwaldstraße“

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteile Bad Vilbel und Dortelweil, Gebiet „Dortelweil West“

- 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dreieich, Stadtteil Buchschlag, Gebiet „Sprendlinger Weg“ (Friedhofserweiterung)
- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sachsenhausen, Gebiet „Grünzug am Ziegelhüttenweg“
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Niederreifenberg, Gebiete a) „Hochtaunushalle“ und b) „Alte Schule“; Ortsteil Oberreifenberg, Gebiet c) „westlich der Königsteiner Straße“
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Östlich der Dr.-Ruben-Rausing-Straße“
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim, Stadtteil Flörsheim, Gebiet „Erweiterung des Gewerbegebietes West“
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Am Burgweg“
2. Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 1994 beschlossen:
- Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß folgender Entwurf mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (3) Satz 1, 2. Halbsatz BauGB erneut öffentlich ausgelegt wird. Anregungen und Bedenken können nur zu dem geänderten Teil vorgebracht werden.
- 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Oberursel
- Ziffer 1: Stadtteil Weißkirchen, Gebiet: „Nördlich der Grabenstraße“
- Ziffer 2: Stadtteil Bommersheim, Gebiet: „Nördlich der Kalbacher Straße“
- Ziffer 3: Stadtteil Oberstedten, Gebiet: „Nördlich der Straße im Gartenfeld“
- Ziffer 4: Stadtteil Oberstedten, Gebiet: „Südlich der Straße im Gartenfeld“
3. Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit vom 29. November 1994 bis 28. Dezember 1994 bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:
- Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main
- Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main
- Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main
- Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus, 61348 Bad Homburg vor der Höhe
- Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus
- Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 8. November 1994

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
Dr. von Hesler  
Erster Beigeordneter  
— Geschäftsführender Direktor —

### Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg in Darmstadt

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Starkenburg in Darmstadt findet am Dienstag, dem 6. Dezember 1994, 10.00 Uhr, im Betriebs- und Verwaltungsgebäude des KGRZ Starkenburg, Bartningstraße 51, 64289 Darmstadt-Kranichstein, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Darmstadt, 14. November 1994

Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg  
Der Geschäftsführer  
gez. Adolf Speckhardt

### Satzungsänderungen der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen

Gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung der AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen wird die in der Vertreterversammlung am 25. Juli 1994 beschlossene und mit Bescheid vom 31. August 1994 vom Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung genehmigte Neufassung der Satzung in ihrem wesentlichen Inhalt bekanntgegeben:

- a) § 15 (Leistungen der Haushaltshilfe) wird inhaltlich neu gefaßt.
- b) § 24 (Sonderregelungen über beitragspflichtige Einnahmen) wird im Absatz 2 der Buchstabe c) um eine Regelung für die Beitragsbemessung freiwillig versicherter Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ergänzt.
- §§ 31, 32, 33, 34, 35, 39 und 40 in der bisherigen Fassung werden ersatzlos gestrichen.
- §§ 36 bis 39 a. F. werden zu §§ 31 bis 33 n. F., §§ 41 bis 47 a. F. zu §§ 35 bis 41 n. F.
- § 34 der Neufassung enthält eine Regelung über beratende Gremien.
- § 24 Abs. 2 c) tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 und die übrige Satzung am 1. August 1994 in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der AOK-Regionaldirektionen vom 21. November bis 5. Dezember 1994 bekanntgegeben.

Eschborn, 8. November 1994

AOK —  
Die Gesundheitskasse in Hessen  
gez. Helmut K. Specke  
Vorsitzender der Geschäftsführung

## 25 Jahre TRELEMENT — Planen und Bauen für die öffentliche Hand

Unser JUNIOR-Systembau-Programm für Sie: Schulen, Kindergärten, Gemeindezentren, Jugend-/Altenreff, Büro- und Ausstellungsgebäude, Freizeiteinrichtungen, Kiosk- u. Gaststättenanlagen, Kfz-Betriebsgebäude u.ä. - modern im veränderbaren Baukastensystem TRELEMENT • variabel und flexibel (Vielfachnutzung) • umwelt- und kostenfreundlich durch wiederverwendbare, wartungsarme Bauelemente • vor Ort ausgeschrieben und vom örtlichen Handwerk hergestellt — ideale Verbindung zwischen den Vorteilen des Fertigbaus (kurze Bauzeiten zu garantierten Festpreisen) und der konventionellen Bauweise (Einzelherstellung vor Ort über Ausschreibung).

Sagen Sie uns die Bauaufgabe — wir haben die Lösung.

**JUNIOR SYSTEMBAU** GmbH Karlsruhe

NOBELSTRASSE 10, 76275 ETTLINGEN

TELEFON 07243/15991 TELEFAX 31013 TELEX 7825939



## Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 1993 für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung hat am 28. Oktober 1994 den Jahresabschluß des Zweckverbandes festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird aus der offenen Rücklage abgedeckt. Der festgestellte Jahresabschluß für das Jahr 1993 liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 21. November 1994, bis Freitag, den 25. November 1994, bei der Hauptverwaltung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung, Am Orschbach 2, 54518 Rivenich, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Mainz, 28. Oktober 1994 **Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
Gerhard Weber  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Am Freitag, dem 9. Dezember 1994, 10.00 Uhr, findet in der Außenstelle des Landratsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises, Rheinstraße 5, 65385 Rüdesheim, im dortigen Sitzungssaal eine

Werksausschußsitzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg statt.

### Tagessordnung:

#### A. Öffentlicher Teil:

1. Bericht des Vorstandsvorstehers
2. Genehmigung der Niederschrift über die Werksausschußsitzung am 28. Oktober 1994 in Mainz
3. Bekanntgabe von Eilentscheidungen und Vergaben unter 20 000,— DM
4. Vergaben
5. Zwischenbericht zum 30. September 1994
6. Vorbereitung der Verbandsversammlung
7. Terminplanung 1995
8. Informationen/Verschiedenes

#### B. Nichtöffentlicher Teil

Erlaß von Forderungen

Mainz, 9. November 1994 **Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg**  
Gerhard Weber  
Landrat und Verbandsvorsteher

## Stellenausschreibungen

### Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt —

ist zum 1. Februar 1995 die Stelle eines/einer

## hauptamtlichen Dozenten/ hauptamtlichen Dozentin

— Verwaltungsoberstudienrat/Verwaltungsoberstudienrätin, Besoldungsgruppe A 14 HBO —  
für die Fächer

### Kommunalrecht und Personalrecht

zu besetzen. Eine Lehrtätigkeit in einem weiteren Fach ist nach ausreichender Einarbeitungszeit vorgesehen.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen in den zu lehrenden Fächern. Einschlägige praktische Erfahrungen sind erwünscht.

Nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können jeweils insbesondere eingestellt werden Beamte/innen mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern und einer mindestens 3 1/2-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit. In Frage kommen auch besonders qualifizierte Beamte/innen des gehobenen Dienstes.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. **Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.**

Wenn Sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und über pädagogisches Geschick verfügen, Freude daran haben, andere Menschen aus- und fortzubilden, dann bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Ihre Bewerbung richten Sie an den **Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt —**, z. H. Herrn Studienleiter Brubach, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt.

Persönliche Vorstellung bitte nur nach Aufforderung.

### In der Gemeinde Hohenstein,

Rheingau-Taunus-Kreis, ist die Stelle der/des

## hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit rund 6 300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 22. Januar 1995 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Hohenstein für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 19. Februar 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. März 1995.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die/der am 22. Januar 1970 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992. Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 19. Dezember 1994, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter im Rathaus, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein**, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 14, CDU 7, Bündnis 90/Grüne 3, F.D.P. 2, FWG 5.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wird im „Aar-Bote“ öffentlich bekanntgemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindevahl Ausschuß der Gemeinde Hohenstein,**  
Rheingau-Taunus-Kreis  
gez. Krause, Gemeindevahlleiter

## Bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

### Leiterin bzw. Leiters

der Hauptabteilung Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachliche und administrative Leitung des Staatlichen Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen mit seinen Abteilungen: Allgemeine Verwaltung, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz.

Die Aufgaben des gesamten amtstierärztlichen Dienstes sind vertreten. Gesucht wird deshalb eine Persönlichkeit, die als Amtsleiterin bzw. Amtsleiter neben Eigeninitiative und Entscheidungsfreudigkeit vor allem über langjährige Erfahrung im Verwaltungsvollzug mit umfassenden Kenntnissen der Verwaltungspraxis verfügt.

Es besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils auf Grund eines Frauenförderplanes. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerberinnen bzw. Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion, Befähigungsnachweis über den tierärztlichen Staatsdienst und mehrjähriger Tätigkeit (Berufserfahrung in einem Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen oder einem Staatlichen Veterinäramt) werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschlüssen sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 22 — 5 e 08/01 (2/E 240) zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

## Studentenwerk Gießen

Zum 1. April 1995 ist die Stelle der/des

### Geschäftsführerin/ Geschäftsführers

zu besetzen.

Das Studentenwerk Gießen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit derzeit mehr als 240 Beschäftigten und einer Bilanzsumme von rund 61 Mio. DM. Dem Studentenwerk obliegt die soziale Betreuung und Förderung von mehr als 30 000 Studenten der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Fachhochschule Gießen/Friedberg sowie Fulda.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk, vertritt es gerichtlich und außergerichtlich und ist Beauftragte/Beauftragter des Haushalts. Arbeitsschwerpunkte liegen bei der Bewirtschaftung der Mensen und der Studentenwohnheime sowie bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Bewerberinnen/Bewerber müssen ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben und über entsprechende Berufserfahrungen verfügen. Die Vergütung erfolgt zunächst nach Vergütungsgruppe I a BAT und nach erfolgreicher Einarbeitung nach I BAT. Der Abschluß eines einjährigen Probearbeitsvertrages bleibt vorbehalten.

Das Studentenwerk Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen an; deshalb bitten wir qualifizierte Bewerberinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens Z-28/94 mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Dezember 1994 an den

Vorsitzenden des Vorstandes des Studentenwerks Gießen, z. H. des Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden — bei gleicher Eignung — bevorzugt.



Die  
Landesversicherungsanstalt  
Hessen

sucht für ihre Bauabteilung in Frankfurt am Main zum 1. Januar 1995 eine/einen

## Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur (FH)

Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Architektur

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung und Durchführung von großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Bauunterhaltung. Den Schwerpunkt der Arbeiten wird die Bauunterhaltung von vier Verwaltungsgebäuden und sieben Rehabilitationskliniken der Landesversicherungsanstalt in Hessen bilden.

Gesucht wird eine qualifizierte Fachkraft, die Erfahrung in der Bauunterhaltung von Gebäuden einschließlich der betriebstechnischen Anlagen sowie in der Bearbeitung und Prüfung von Aufmaßen, Rechnungsbelegen und Rechnungen für Bauleistungen hat.

Erwartet werden Kooperationsbereitschaft, die Fähigkeit zu weitgehend selbständigem Handeln und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen.

Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind von Vorteil, der Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Wir bieten

- einen sicheren Arbeitsplatz
- Einstellung im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach Vergütungsgruppe III/IIa BAT
- 5-Tage-Woche mit gleitender Arbeitszeit (wöchentlich 38,5 Stunden)
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Da sie in diesem Bereich unterrepräsentiert sind, werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Wir bitten Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse über den bisherigen Werdegang, Lichtbild) einzureichen bei der

Landesversicherungsanstalt Hessen

— Verwaltungsabteilung —  
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer (069) 6052-1111



## Bei dem Hessischen Forstamt Schwalmstadt

ist zum 1. Januar 1995 die Stelle einer/eines

### **Funktionsbeamtin oder Funktionsbeamten im Außendienst**

zu besetzen.

Zunächst soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber kommissarisch die Dienstgeschäfte der Revierförsterei Frankenhain wahrnehmen. Die Dienstwohnung dieser Stelle in Schwalmstadt-Wiera wird für die Dauer der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zugewiesen.

Um die Stelle können sich Personen bewerben, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstwirtschaftlich-technischen Dienst bestanden haben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Nach dem Frauenförderplan ist die Hessische Landesforstverwaltung verpflichtet, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 61,  
Steinweg 6, 34117 Kassel.**

## Die Stadt Seligenstadt

hat zum 1. April 1995 die Stelle der/des

### **Leiterin/Leiters der Bauverwaltung und Amtes für Wirtschaftsförderung**

zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

#### **I. Bauverwaltung**

- Aufstellung und Umlegung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und regionale Raumordnungsplanung.
- Altstadtsanierung, Modernisierungsverträge, Beratung von Sanierungswilligen usw.
- Berechnung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
- Zuschüsse für die Denkmalpflege.
- Betreuung der Kinderspielflächen.
- Betreuung des städtischen Bauhofes.

#### **II. Bauförderung**

- Sozialer Wohnungsbau und Bearbeitung von eigenen Programmen.
- Erhebung der Fehlbelegungsabgabe.

#### **III. Friedhofsverwaltung**

Die Stelle erfordert neben langjähriger Verwaltungserfahrung, fundierte fachliche Kenntnisse, Organisationstalent, Eigeninitiative und die Befähigung zur Mitarbeiterführung.

Im Stellenplan ist eine Stelle nach Vergütungsgruppe III/II BAT vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit der Stellenumwandlung in eine Beamtenstelle.

Im Hinblick auf die erforderliche Erhöhung des Frauenanteils in entsprechenden Funktionsstellen werden Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Befähigungsnachweisen bis zum 9. Dezember 1994 an den

**Magistrat der Stadt Seligenstadt — Personalamt —,  
Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt.**

## Das Regierungspräsidium Darmstadt

sucht zum schnellstmöglichen Eintritt bei dem Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden

1. eine/einen

### **Diplomingenieurin/Diplomingenieur (TH, Universität)**

#### **der Fachrichtung Maschinenbau oder Verfahrenstechnik**

für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG/Vergütungsgruppe II a BAT.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Anlagenüberwachung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und der Strahlenschutzverordnung sowie Mitwirkung an Genehmigungsverfahren.

2. zur Überwachung von Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) eine/einen

### **Chemikerin/Chemiker**

oder

### **Verfahrenstechnikerin/ Verfahrenstechniker**

mit Ausbildung Universität oder TH für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG/Vergütungsgruppe II a BAT.

Das Aufgabengebiet umfaßt im Rahmen der Anlagenüberwachung nach dem BImSchG die Überprüfung der gesetzlichen Betreiberpflicht nach dem BImSchG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen für Anlagen, insbesondere, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Neben den genannten Studienabschlüssen sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Sicherheitstechnik, der Reststoffvermeidung oder der Abwärmenutzung erwünscht sowie Erfahrungen mit der elektronischen Datenverarbeitung.

Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit sowie Tauglichkeit für Außendiensttätigkeiten und Besitz des Führerscheins Klasse III werden erwartet.

Es besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils auf Grund eines Frauenförderplanes. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a — 21 — 5 e 08/01 (2/E 248) zu richten an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,  
64278 Darmstadt.**

## Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Beim Umlandverband Frankfurt mit Sitz in Frankfurt am Main sind die Stellen des/der hauptamtlichen

## Verbandsdirektors/ Verbandsdirektorin

zum 01.02.1995 und des/der

## Ersten Beigeordneten

zum 04.07.1995 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren nach den Vorschriften des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S.170 ff.), in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S.533 ff.).

Eine Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Der/die hauptamtliche Verbandsdirektor/in wird nach Besoldungsgruppe B8 BBO, der/die hauptamtliche Erste Beigeordnete nach Besoldungsgruppe B7 BBO besoldet.

Der Umlandverband Frankfurt nimmt die Aufgaben nach dem Gesetz über den Umlandverband Frankfurt wahr. Er umfaßt die kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie 41 weitere Städte und Gemeinden mit insgesamt ca. 1,6 Millionen Einwohnern/Einwohnerinnen.

Von dem/der hauptamtlichen Verbandsdirektor/in wird erwartet, daß er/sie als Vorsitzende/r des kollegial zusammengesetzten Verbandsausschusses in der Lage ist, die dem Umlandverband Frankfurt zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Von dem/der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird erwartet, daß er/sie als Mitglied des kollegial zusammengesetzten Verbandsausschusses und als Dezernent/in in der Lage ist, die dem Umlandverband Frankfurt zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Als Qualifikation für die Bewerbung zum/zur hauptamtlichen Verbandsdirektor/in und zum/zur hauptamtlichen Ersten Beigeordneten werden die Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst oder der Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulbildung und gleichwertige in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse gefordert.

Bewerbungen müssen in einem verschlossenen Umschlag unter dem betreffenden Kennwort „Verbandsdirektor/in“ bzw. „Erste/r Beigeordnete/r“ der Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses beim



Umlandverband  
Frankfurt

REGION RHEIN MAIN

Umlandverband Frankfurt  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Frau Helga Hildebrandt  
Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

bis 20.12.1994, 12.00 Uhr, zugegangen sein.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

### In der Gemeinde Wöllstadt/Wetteraukreis

ist die Stelle der oder des

## hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl aufgefordert.

Die Gemeinde Wöllstadt, zwischen Friedberg und Karben in der südlichen Wetterau gelegen, hat derzeit ca. 5 900 Einwohner. Sie besteht aus den Ortsteilen Ober- und Nieder-Wöllstadt.

Die Wahl findet am 15. Januar 1995, eine evtl. Stichwahl am 5. Februar 1995 statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. März 1995; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 HGO bzw. § 22 Abs. 3 HKO ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlggesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Art. 21 GG, den Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 12. Dezember 1994, bis 18.00 Uhr während der Dienststunden schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde, Paul-Hallmann-Straße 3, 61206 Wöllstadt, einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 12. Dezember 1994 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung ist zur Zeit wie folgt zusammengesetzt: CDU 13 Sitze, SPD 12 Sitze, FWG 6 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 28. Oktober 1994 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Wöllstadt, 4. November 1994

Der Gemeindevorstand  
gez. Dignat, Vorsitzender

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 47 vom 21. November 1994 beträgt 32 Seiten.